Vorsorgereglement für die Angestellten und die Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks METAS (VR-METAS)

Verabschiedet durch das paritätische Organ METAS am 7. Dezember 2012 (Stand 1. Januar 2025)

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	***Allgemeine Bestimmungen***	***5***
Art. 1	Gegenstand	5
Art. 2	Geltungsbereich	5
Art. 3	Vorsorgepläne	5
Art. 4	Leistungsziel und Referenzalter	5
Art. 5	Abkürzungen	5
Art. 6	Eingetragene Partnerschaft	5
Art. 7	Abtretung und Verpfändung der Leistungsansprüche	5
Art. 8	Zins, Verzugszins	5
Art. 9	Verwaltungskosten, Gebühren der Aufsichtsbehörde und Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG	6
Art. 10	Auskunfts- und Meldepflichten der versicherten Personen, Rentenbeziehenden und Hinterlassenen	6
Art. 11	Folgen der Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten	6
Art. 12	Informationspflicht von PUBLICA, Vorsorgeausweis	7
Art. 13	Meldepflicht der Arbeitgeberin	7
2. Kapitel	***Versicherte Personen***	***7***
Art. 14	Voraussetzungen für die Aufnahme in die Versicherung	7
Art. 15		7
Art. 16		7
Art. 17	Nicht zu versichernde Personen	7
Art. 18	Ende der Versicherung	8
Art. 19	Aufrechterhalten des Vorsorgeschutzes bei unbezahltem Urlaub	8
Art. 20	Weiterführung der Versicherung nach Erreichen des Referenzalters	8
Art. 21	Weiterführung der Vorsorge bei Verminderung des massgebenden Jahreslohnes	8
Art. 21*a*	Weiterführung der Versicherung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die Arbeitgeberin oder in gegenseitigem Einvernehmen	9
3. Kapitel	***Bemessungsgrundlagen***	***9***
Art. 22	Massgebender Jahreslohn	9
Art. 23	Versicherter Verdienst	10
Art. 24	Teilzeitbeschäftigung	10
Art. 25	Nicht versicherbarer Verdienst	10
4. Kapitel	***Sparbeiträge, Risikoprämie, eingebrachte Austrittsleistungen und Einkauf***	***10***

Art. 26	Sparbeiträge und Risikoprämie	10
Art. 27	Sparbeiträge	10
Art. 28	Freiwilliger Sparbeitrag	11
Art. 29	Risikoprämie	12
Art. 30	Bezahlung der Sparbeiträge und der Risikoprämie	12
Art. 31	Beitrags- und Prämienpflicht bei untermonatigem Ein- und Austritt, unbezahltem Urlaub, Weiterführung der Vorsorge bei Verminderung des massgebenden Jahreslohnes sowie Tod	12
Art. 32	Urlaub	13
Art. 33	Sparbeiträge und Risikoprämie im Falle der Weiterführung der Vorsorge bei Verminderung des massgebenden Jahreslohnes	13
Art. 34	Eingebrachte Austrittsleistungen	13
Art. 35		13
Art. 36	Einkauf vor Erreichen des Referenzalters	13
Art. 37	Erhöhung der Altersrente bei Rücktritt vor Erreichen des Referenzalters	14
Art. 38	Einkauf nach Erreichen des Referenzalters	14
Art. 39	Meldungen des Einkaufs an die Steuerbehörden	14
5. Kapitel	***Sanierungsmassnahmen***	***14***
Art. 40	Massnahmen bei Unterdeckung	14
Art. 41	Bezahlung der Sanierungsbeiträge	15
6. Kapitel	***Leistungen***	***15***
1. Abschnitt	***Altersleistungen***	***15***
Art. 42	Altersguthaben	15
Art. 43	Beginn und Ende des Anspruchs auf eine Altersleistung	16
Art. 44	Teilpensionierung	17
Art. 45	Altersrente	17
Art. 46	Kapitalbezug	17
Art. 47	Anspruch auf Alters-Kinderrente	18
Art. 48	Höhe der Alters-Kinderrente	18
2. Abschnitt	***Hinterlassenenleistungen***	***18***
Art. 49	Grundsatz	18
Art. 50	Anspruch auf Ehegattenrente	19
Art. 51	Anspruch auf Lebenspartnerrente	19
Art. 52	Höhe der Ehegatten- und Lebenspartnerrente	20
Art. 53	Kapitalbezug anstelle einer Ehegatten- oder Lebenspartnerrente	21
Art. 54	Zusätzliches Todesfallkapital	21
Art. 55	Anspruch auf Waisenrente	21
Art. 56	Höhe der Waisenrente	22
Art. 57	Anspruch auf Todesfallkapital	22
Art. 58	Höhe des Todesfallkapitals	23
3. Abschnitt	***Invalidenleistungen***	***23***
Art. 59	Invalidität	23
Art. 60	Beginn des Anspruchs und der Auszahlung	23
Art. 61	Ende des Anspruchs	23
Art. 62	Anspruch bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung	24
Art. 63	Befreiung von der Bezahlung der Sparbeiträge und der Risikoprämie	24
Art. 64	Altersguthaben einer invaliden Person	24
Art. 65	Behandlung freiwilliger Sparbeiträge (Art. 28) bei Invalidität	25

Art. 66	Umfang des Anspruchs auf eine Invalidenrente	25
Art. 67	Berechnung der Invalidenrente	25
Art. 68	Anspruch auf Invaliden-Kinderrente	26
Art. 69	Höhe der Invaliden-Kinderrente	26
7. Kapitel	***Überbrückungsrente und Sozialplan***	***26***
1. Abschnitt	***Überbrückungsrente***	***26***
Art. 70	Anspruch	26
Art. 71	Höhe der Überbrückungsrente	27
2. Abschnitt	***Sozialplanleistungen***	***27***
Art. 72		27
8. Kapitel	***Gemeinsame Bestimmungen zu den Leistungen***	***27***
Art. 73	Beschränkung der Ansprüche	28
Art. 74	Ausrichtung der Leistungen als Kapitalabfindung	28
Art. 75	Verhältnis zu den gesetzlichen Leistungen	28
Art. 76	Leistungen nach dem Austritt aus PUBLICA	28
Art. 77	Vorleistungspflicht von PUBLICA	28
Art. 78	Auszahlung der Leistungen	28
Art. 79	Berichtigung von Leistungen	29
Art. 80	Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Leistungen	29
Art. 81	Verjährung	29
Art. 82	Lebensbescheinigung	29
Art. 83	Anpassung an die Preisentwicklung	29
Art. 84	Kürzung, Entzug, Verweigerung von Risikoleistungen	29
Art. 85	Überentschädigung	29
Art. 86	Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten	30
Art. 87	Freiwillige Leistungen in Härtefällen	30
9. Kapitel	***Austrittsleistungen***	***30***
Art. 88	Anspruch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar nach Vollendung des 21. Altersjahres	30
Art. 89	Anspruch bei vollständiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Vollendung des 60. Altersjahres	30
Art. 89*a*	Anspruch am Ende der Versicherung nach Artikel 21*a*	30
Art. 90	Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes	30
Art. 91	Barauszahlung	31
Art. 92	Anspruch bei ganzer oder teilweiser Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 60. Altersjahres	32
Art. 93	Anspruch bei Verminderung des massgebenden Jahreslohnes nach Vollendung des 60. Altersjahres	32
Art. 94	Berechnung	32
Art. 95	Berichtigung von Austrittsleistungen	33
Art. 96	Beteiligung der Arbeitgeberin am Einkauf	33
Art. 97	Informationen im Freizügigkeitsfall	33
Art. 98	Erhaltung des Vorsorgeschutzes in besonderen Fällen	33
Art. 99	Rücküberweisung der Austrittsleistung an PUBLICA	34
10. Kapitel	***Wohneigentumsförderung***	***34***
Art. 100	Vorbezug und Verpfändung	34
Art. 101	Vorbezug	34

Art. 102	Rückzahlung	35
Art. 103	Verpfändung	35
Art. 104	Einzureichende Unterlagen	35
Art. 105	Auszahlung	35
Art. 106	Vorsorgerechtliche Auswirkungen	36
Art. 107	Rückerstattung bezahlter Steuern	36
11. Kapitel	***Scheidung***	***36***
Art. 108	Vorsorgeausgleich	36
Art. 109	Vorsorgerechtliche Auswirkungen	36
12. Kapitel	***Rechtspflege***	***37***
Art. 110		37
13. Kapitel	***Schlussbestimmungen***	***37***
1. Abschnitt	***Übergangsbestimmungen***	***37***
Art. 111		37
Art. 112	Übergang der versicherten Personen	37
Art. 113	Versicherungsleistungen nach bisherigem Recht	38
Art. 114	Fester Zuschlag, Überbrückungsrente und IV-Ersatzrente nach bisherigem Recht	38
Art. 115	IV-Ersatzrente	39
Art. 116	Überführte Invalidenrenten	39
Art. 117	Wiedereingliederung von Personen, die eine vor dem 1. Juni 2003 entstandene Invalidenrente oder eine vor dem 1. Juli 2008 entstandene PUBLICA-Invalidenrente oder PUBLICA-Berufsinvalidenrente beziehen	40
Art.118		40
Art. 119	Garantie nach Artikel 25 PUBLICA-Gesetz	40
Art. 120	Weiterführung der Vorsorge bei Verminderung des Beschäftigungsgrades oder bei Reduktion des massgebenden Jahreslohnes nach bisherigem Recht	40
Art. 120*a*	Übergangsbestimmung zur Änderung vom 3. Dezember 2013	41
Art. 120*b*	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 6.Oktober 2016	41
Art. 120*c*	Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. Oktober 2017	41
Art. 120*d*	Übergangsbestimmung zur Änderung vom 16. Januar 2018: Anpassung der technischen Parameter per 1. Januar 2019 - nominelle Besitzstandsgarantie für die Altersrente	41
Art. 120*e*	Übergangsbestimmung zur Änderung vom 16. Januar 2018: Anpassung der technischen Parameter per 1. Januar 2019 - Aufwertung der Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrente	42
Art. 120*f*	Übergangsbestimmung zur Änderung vom 16. Januar 2018	43
Art. 120*g*	Übergangsbestimmung zur Änderung vom 25. September 2019	43
Art. 120*h*	Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. November 2020	43
Art. 120*i*	Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. Mai 2023:	43
	stufenloses Rentensystem	43
Art. 120*j*	Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. Mai 2023:	44
	Referenzalter der Übergangsgeneration	44
2. Abschnitt	***Inkrafttreten***	***45***
Art. 121		45

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

[1] Das vorliegende Reglement bildet Bestandteil des Anschlussvertrages vom 07. Dezember 2012 für das Vorsorgewerk METAS.

[2] Es regelt die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität im Rahmen des Vorsorgewerks METAS.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Arbeitgeberin des Vorsorgewerks METAS, deren Angestellte und Rentenbeziehende, für Personen, die nach Artikel 21*a* weiterversichert sind und für Personen, denen PUBLICA infolge Scheidung Leistungen ausrichtet.[1]

Art. 3 Vorsorgepläne

Für die Sparbeiträge (Art. 27), die freiwilligen Sparbeiträge (Art. 28) und die Einkäufe (Art. 36 und 38) bestehen folgende Vorsorgepläne:

a) Standardplan: für die Versicherung der angestellten Personen bis Lohnband 3;

b) Kaderplan: für die Versicherung der angestellten Personen ab Lohnband 4 bis Lohnband 6.

c) … [2]

Art. 4 Leistungsziel und Referenzalter[3]

Die dem vorliegenden Reglement zugrunde liegenden Modellrechnungen basieren auf dem Referenzalter gemäss Art. 13 BVG.

Art. 5 Abkürzungen

Die in diesem Reglement verwendeten Abkürzungen sind im Anhang 7 aufgeführt.

Art. 6 Eingetragene Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft nach dem PartG ist der Ehe gleichgestellt. Die Wirkungen der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sind denjenigen der Scheidung gleichgestellt.

Art. 7 Abtretung und Verpfändung der Leistungsansprüche

Die Ansprüche aus diesem Reglement dürfen vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden und sind auch nicht pfändbar. Vorbehalten sind die Bestimmungen des 10. Kapitels (Wohneigentumsförderung).

Art. 8 Zins, Verzugszins

Soweit dieses Reglement nichts Abweichendes festlegt, werden die für die Verzinsung anwendbaren Sätze jährlich von der Kassenkommission bestimmt. Die Zinssätze sind im Anhang 1 aufgeführt.

---

[1] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 19. November 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

[2] Aufgehoben gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 5. Februar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, mit Wirkung ab 1. Januar 2019.

[3] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

Art. 9 Verwaltungskosten, Gebühren der Aufsichtsbehörde und Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG

Die Finanzierung der Verwaltungskosten, der Gebühren der Aufsichtsbehörde und der Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG bildet Gegenstand einer separaten anschlussvertraglichen Vereinbarung zwischen der Arbeitgeberin und PUBLICA.

Art. 10 Auskunfts- und Meldepflichten der versicherten Personen, Rentenbeziehenden und Hinterlassenen

[1] Neu zu versichernde angestellte Personen sowie versicherte Personen, Rentenbeziehende und ihre Hinterlassenen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, welche die Beziehung zu PUBLICA betreffen, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen einzureichen.[4]

[2] Versicherte Personen und Rentenbeziehende, die Anspruch auf Leistungen von PUBLICA haben, oder deren Hinterlassene haben insbesondere unverzüglich schriftlich zu melden:

a) die Heirat oder die Wiederverheiratung beziehungsweise das Eingehen einer Lebenspartnerschaft im Sinne von Artikel 51 im Falle eines Anspruchs auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente;

b) ...[5]

c) den Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das ein Anspruch auf Kinder- bzw. Waisenrente über das 18. Altersjahr hinaus besteht;

d) den Tod der versicherten oder der rentenbeziehenden Person.

[3] Versicherte Personen und Rentenbeziehende mit Anspruch auf Invalidenleistungen von PUBLICA haben darüber hinaus die anrechenbaren Einkünfte nach Artikel 85 Absatz 1, deren Veränderungen sowie Änderungen des Invaliditätsgrades und der Rentenhöhe unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu melden.[6]

[4] Ansprüche gegenüber anderen Versicherungen oder haftpflichtigen Dritten sind PUBLICA unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu melden.

Art. 11 Folgen der Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten

[1] Neu zu versichernde angestellte Personen sowie versicherte Personen, Rentenbeziehende und ihre Hinterlassenen haben PUBLICA die Kosten für den Mehraufwand zu ersetzen, der PUBLICA infolge unterlassener, unrichtiger oder verspäteter Angaben erwächst. Die Einzelheiten werden im Kostenreglement festgehalten.

[2] Als Verletzung der Auskunfts- oder Meldepflicht gelten die nicht rechtzeitige Erteilung der Auskunft oder der Meldung und die Verweigerung der Auskunftserteilung oder Meldung.

[3] Verletzt eine versicherte Person, die ein Gesuch um Ausrichtung von Leistungen von PUBLICA gestellt hat, eine ihr obliegende Auskunfts- oder Meldepflicht, sistiert PUBLICA die Abklärungen betreffend den Leistungsanspruch und entscheidet erst nach Eingang der erforderlichen Informationen über den Anspruch.

[4] Verletzt eine versicherte oder eine rentenbeziehende Person, die Anspruch auf Leistungen von PUBLICA hat, eine ihr obliegende Auskunfts- oder Meldepflicht, sistiert PUBLICA die Auszahlung der Leistungen bis zum Eingang der erforderlichen Informationen.

[5] Leistungen werden in jedem Fall erst ausbezahlt, wenn die anspruchsberechtigte Person alle zur Beurteilung des Leistungsanspruchs notwendigen Unterlagen beigebracht hat. Bei verspäteter Einreichung dieser Unterlagen werden die Leistungen ohne Zinsen ausbezahlt.

---

[4] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 24. Mai 2019 und 25. September 2019, vom Bundesrat genehmigt am 6. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

[5] Aufgehoben durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. April 2022, von der Kassenkommission genehmigt am 23. Juni 2022, in Kraft seit 1. Juli 2022.

[6] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 5. Februar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018.

Art. 12 Informationspflicht von PUBLICA, Vorsorgeausweis[7]

[1] Mit der Aufnahme in PUBLICA erhält die versicherte Person einen Vorsorgeausweis. Dieser enthält die für sie massgebenden Angaben über die berufliche Vorsorge. Die versicherten Personen erhalten mindestens einmal pro Jahr einen Vorsorgeausweis zugestellt. [8]

[2] PUBLICA informiert die versicherten Personen mindestens einmal pro Jahr in geeigneter Weise über ihre Organisation und die Finanzierung sowie über die Zusammensetzung des paritätischen Organs.

Art. 13 Meldepflicht der Arbeitgeberin

[1] Die Arbeitgeberin meldet PUBLICA fristgerecht die zu versichernden angestellten Personen sowie die erforderlichen Daten, die für die Führung der beruflichen Vorsorge benötigt werden, insbesondere den massgebenden Jahreslohn, den Beschäftigungsgrad, den Zivilstand, das Heiratsdatum sowie die relevanten Daten der Kinder, für die ein Anspruch auf Leistungen nach den Artikeln 47, 55 und 68 besteht. Die Arbeitgeberin ist für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

[2] Bei verspäteter Meldung einer Änderung wird das Versicherungsverhältnis der versicherten Person auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung der Verhältnisse korrigiert.

2. Kapitel Versicherte Personen

Art. 14 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Versicherung

[1] Angestellte Personen, deren massgebender Jahreslohn mindestens dem Grenzbetrag von Artikel 7 Absatz 1 BVG entspricht, werden ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 21. Altersjahres werden sie auch für das Alter versichert.

[2] Die Lernenden werden unabhängig von der Höhe ihres massgebenden Jahreslohnes nach Absatz 1 in die Versicherung aufgenommen.

[3] Personen, die bei einem Arbeitgeber des Vorsorgewerk METAS nebenberuflich angestellt sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, werden ebenfalls versichert.[9]

Art. 15 [10]

Art. 16 [11]

Art. 17 Nicht zu versichernde Personen

Nicht in die Versicherung bei PUBLICA aufgenommen werden angestellte Personen:

a) für die ein befristeter Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten begründet wurde; vorbehalten ist Artikel 1*k* BVV 2;

b) …[12]

c) die im Sinne des IVG zu mindestens 70 Prozent invalid sind;

---

[7] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS am 21. August 2018, vom Bundesrat genehmigt am 30. November 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

[8] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS am 21.August 2018, vom Bundesrat genehmigt am 30. November 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

[9] Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023 und 17. November 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[10] Aufgehoben gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 24. Mai 2019 und 25. September 2019, vom Bundesrat genehmigt am 6. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

[11] Aufgehoben gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 24. Mai 2019 und 25. September 2019, vom Bundesrat genehmigt am 6. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

[12] Aufgehoben durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

d) [13]die das Referenzalter erreicht haben; oder

e) [14]deren Rente der Invalidenversicherung gemäss den Voraussetzungen von Artikel 26a BVG herabgesetzt oder aufgehoben wurde, in dem Umfang in welchem sie die Erwerbstätigkeit aus diesem Grund wieder aufnehmen oder den Beschäftigungsgrad erhöhen;

f) [15]die beim Arbeitgeber als gewähltes Leitungsorgan nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Art. 18 Ende der Versicherung

[1] Die Versicherung endet:

a)[16] mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern zu diesem Zeitpunkt kein Anspruch auf Alters- oder Invalidenleistungen besteht und die Versicherung nicht nach Artikel 21*a* weitergeführt wird*;*

b) [17] mit Erreichen des Referenzalters, unter Vorbehalt von Artikel 20.

[2] Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die betreffende Person während eines Monats nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses bei PUBLICA versichert. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 19 Aufrechterhalten des Vorsorgeschutzes bei unbezahltem Urlaub

Während eines unbezahlten oder teilweise bezahlten Urlaubs kann die versicherte Person unter Berücksichtigung von Artikel 32 und nach Massgabe der arbeitsrechtlichen Bestimmungen den bisherigen Versicherungsschutz ganz oder teilweise aufrechterhalten.

Art. 20 [18] Weiterführung der Versicherung nach Erreichen des Referenzalters

[1] Wird das Arbeitsverhältnis nach Erreichen des Referenzalters fortgesetzt, so wird auf Verlangen der versicherten Person entweder die Altersvorsorge weitergeführt oder der Bezug der Altersleistung nach Artikel 13b BVG aufgeschoben, beides bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, höchstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres.

[2] Beim Aufschub des Bezuges der Altersleistung wird das Altersguthaben gemäss Art. 42 Abs. 5 verzinst.[19]

Art. 21 Weiterführung der Vorsorge bei Verminderung des massgebenden Jahreslohnes

[1] Wird der massgebende Jahreslohn einer versicherten Person nach Vollendung des 58. Altersjahres um maximal die Hälfte reduziert, so wird auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst ganz oder teilweise weitergeführt.

---

[13] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.
[14] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.
[15] Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023 und 17. November 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.
[16] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 19. November 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.
[17] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.
[18] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023 und 17. November 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.
[19] Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023 und 17. November 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[2] Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes dauert höchstens bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses. Sie endet in jedem Fall spätestens mit Erreichen des Referenzalters.[20]

Art. 21*a*[21] Weiterführung der Versicherung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die Arbeitgeberin oder in gegenseitigem Einvernehmen

[1] Wird das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person nach Vollendung des 58. Altersjahres und vor Erreichen des Referenzalters vom Arbeitgeber oder in gegenseitigem Einvernehmen, aber auf Veranlassung des Arbeitgebers aufgelöst, so wird auf Verlangen der versicherten Person die Versicherung nach Artikel 47*a* Absätze 2–6 BVG weitergeführt. Die Anmeldung zur Weiterführung der Versicherung muss innerhalb von drei Monaten nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses in schriftlicher Form bei PUBLICA eingehen.

[2] Die versicherte Person schuldet die Verwaltungskosten gemäss Kostenreglement und die Risikoprämie für die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität. Führt sie auch die Altersvorsorge weiter, so schuldet sie zudem nebst den eigenen Sparbeiträgen auch die Sparbeiträge des Arbeitgebers; sie kann freiwillige Sparbeiträge leisten. Massgebend für die Berechnung ist der versicherte Verdienst im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Die versicherte Person kann diesen ganz oder halb weiterversichern. Während der Weiterführung der Versicherung werden das Altersguthaben und die freiwilligen Sparbeiträge verzinst.

[3] Die Weiterführung der Versicherung endet bei Eintritt der Risiken Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des Referenzalters. Bei Teilinvalidität wird der versicherte Verdienst entsprechend dem Anspruch auf Invalidenrente gekürzt.

[4] Tritt die versicherte Person vor Erreichen des Referenzalters in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so wird die Austrittsleistung mindestens in dem Umfang überwiesen, der für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung verwendet werden kann.

[5] Verbleibt nach dieser Überweisung mindestens ein Drittel der Austrittsleistung bei PUBLICA, so wird die Versicherung weitergeführt. Der versicherte Verdienst wird entsprechend der überwiesenen Austrittsleistung gekürzt.

[6] Verbleibt nach der Überweisung weniger als ein Drittel der Austrittsleistung bei PUBLICA, so endet die Versicherung. Der verbleibende Teil der Austrittsleistung wird:

a. als Altersleistung an die versicherte Person ausgerichtet, wenn diese das 60. Altersjahr vollendet hat;
b. an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen, wenn die versicherte Person das 60. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

[7] Endet die Versicherung infolge Kündigung durch die versicherte Person oder Kündigung durch PUBLICA wegen Beitragsausständen, so wird die Austrittsleistung:

a. als Altersleistung an die versicherte Person ausgerichtet, wenn diese das 60. Altersjahr vollendet hat;
b. an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen, wenn die versicherte Person das 60. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

3. Kapitel Bemessungsgrundlagen

Art. 22 Massgebender Jahreslohn

[1] Die Arbeitgeberin ermittelt den für die Versicherung massgebenden Jahreslohn der versicherten Personen und teilt ihn PUBLICA mit.

[2] Die für die Ermittlung des massgebenden Jahreslohnes ausschlaggebenden Kriterien sind durch die Arbeitgeberin für jede Kategorie von versicherten Personen nach einheitlichen Grundsätzen unter Beachtung der Bestimmungen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen festzulegen.

[3] Der massgebende Jahreslohn darf das AHV-beitragspflichtige Einkommen der versicherten Person nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Artikel 19 und 21.

[4] Die Arbeitgeberin kann den massgebenden Jahreslohn zum Voraus aufgrund des letzten bekannten Jahreslohnes bestimmen. Für das laufende Jahr bereits vereinbarte Änderungen sind dabei zu berücksichtigen.

---

20 Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

21 Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 19. November 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

Wo der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, wird der massgebende Jahreslohn aufgrund des Durchschnittslohnes der jeweiligen Berufsgruppe pauschal festgesetzt.

5 Bei stark schwankenden Löhnen bestimmt sich die Beitragspflicht nach dem massgebenden Jahreslohn gemäss AHV-Lohnbescheinigung. Bis zur definitiven Abrechnung schuldet die Arbeitgeberin PUBLICA Akontobeiträge.

6 Ist eine versicherte Person weniger als ein Jahr angestellt, so gilt als massgebender Jahreslohn der Lohn, den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.

7 Verfügt eine versicherte Person über mehrere Beschäftigungen beim Arbeitgeber des Vorsorgewerks METAS, so wird bei der Ermittlung des massgebenden Jahreslohnes der gesamte erzielte Lohn berücksichtigt. [22]

Art. 23 Versicherter Verdienst

1 Der versicherte Verdienst entspricht dem massgebenden Jahreslohn vermindert um den Koordinationsbetrag.

2 Der Koordinationsbetrag entspricht 30 Prozent des massgebenden Jahreslohnes, höchstens aber dem unteren Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG.

3 Bei einer teilinvaliden versicherten Person gilt für die Berechnung des versicherten Verdienstes Artikel 24 sinngemäss.[23]

4 Im Falle der Weiterführung der Vorsorge bei Verminderung des massgebenden Jahreslohnes (Art. 21) gilt als Bemessungsgrundlage für den höchsten beibehaltenen versicherten Verdienst der versicherte Verdienst, der unmittelbar vor einer Reduktion galt.

Art. 24 Teilzeitbeschäftigung

Bei teilzeitbeschäftigten versicherten Personen entspricht der massgebende Jahreslohn dem Lohn, der bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent erzielt würde. Der versicherte Verdienst entspricht dem massgebenden Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsbetrag und umgerechnet auf den für die Versicherung relevanten Beschäftigungsgrad.

Art. 25 Nicht versicherbarer Verdienst

Einkommen, das bei einem dem Vorsorgewerk METAS nicht angeschlossenen Arbeitgeber oder durch selbständige Erwerbstätigkeit erzielt wird, kann nicht bei PUBLICA versichert werden.

4. Kapitel Sparbeiträge, Risikoprämie, eingebrachte Austrittsleistungen und Einkauf

Art. 26 Sparbeiträge und Risikoprämie

Massgebend für die Berechnung der Sparbeiträge sowie der Risikoprämie ist der versicherte Verdienst.

Art. 27 Sparbeiträge

1 Die Sparbeiträge werden ab dem 1. Januar nach vollendetem 21. Altersjahr erhoben. Sie werden nach Alter gestaffelt und bilden die Altersgutschriften.

2 Es gelten folgende Sparbeiträge:

a. Standardplan, für angestellte Personen bis Lohnband 3:

---

22 Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023 und 17. November 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

23 Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 6. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.

Altersstaffelung (Beitragsklasse)	Sparbeitrag der angestellten Person (%)	Sparbeitrag der Arbeitgeberin (%)	Altersgutschriften Total (%)
22–34	6.85	6.95	13.80
35–44	8.30	9.25	17.55
45–54	10.90	14.70	25.60
55–65	13.25	18.00	31.25
66–70	7.50	7.50	15.00[24]

b. Kaderplan für angestellte Personen ab Lohnband 4 bis Lohnband 6:

Altersstaffelung (Beitragsklasse)	Sparbeitrag der angestellten Person (%)	Sparbeitrag der Arbeitgeberin (%)	Altersgutschriften Total (%)
22–34	6.85	6.95	13.80
35–44	8.30	9.25	17.55
45–54	11.40	17.35	28.75
55–65	13.65	20.45	34.10
66–70	7.50	7.50	15.00[25]

c. …[26]

[3] Das Alter für die Festlegung der Sparbeiträge und damit der Altersgutschriften entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

[4] Die Änderung der Beitragsklasse nach Absatz 2 erfolgt auf den 1. Januar des Jahres, in dem die entsprechende Altersklasse erreicht wird.

[5] Die Altersgutschriften werden ab dem 1. Januar, der ihrer Fälligkeit folgt, verzinst (Anhang 1).

Art. 28 Freiwilliger Sparbeitrag

[1] Die versicherte Person kann zusätzlich zu den Sparbeiträgen nach Artikel 27 freiwillige Sparbeiträge leisten.

[2] Bei einer Versicherung im Standardplan 1 besteht die Wahl zwischen folgenden freiwilligen Sparbeiträgen:

Altersstaffelung (Beitragsklasse)	**Freiwilliger Sparbeitrag (%) Variante 1**	**Freiwilliger Sparbeitrag (%) Variante 2**
22-44	1.0	1.5
45-70	2.0	4.0

[2bis][27] Bei einer Versicherung im Kaderplan besteht die Wahl zwischen folgenden freiwilligen Sparbeiträgen:

Altersstaffelung (Beitragsklasse)	**Freiwilliger Sparbeitrag (%) Variante 1**	**Freiwilliger Sparbeitrag (%) Variante 2**
22-44	1.0	1.5
45-70	2.0	5.0

[3] …[28]

[24] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 5. Februar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.
[25] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 5. Februar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.
[26] Aufgehoben gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 5. Februar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, mit Wirkung ab 1. Januar 2019.
[27] Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 5. Februar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.
[28] Aufgehoben durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 5. Februar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, mit Wirkung ab 1. Januar 2019.

[4] Die versicherte Person teilt der Arbeitgeber den Entscheid über die Entrichtung von freiwilligen Sparbeiträgen, die Änderung der Höhe oder den vollständigen Verzicht darauf mit. Der Arbeitgeber meldet PUBLICA unverzüglich den Entscheid der versicherten Person.[29]

[5] Die Mutation wird jeweils auf den ersten Tag des Folgemonats nach der Meldung wirksam.[30]

[6] Grundlage für die Festsetzung des freiwilligen Sparbeitrags ist der versicherte Verdienst der versicherten Person.

[7] Die Verzinsung der freiwilligen Sparbeiträge richtet sich nach Artikel 27 Absatz 5.

Art. 29 Risikoprämie

[1] Für die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität wird eine Risikoprämie erhoben.

[2] Die Risikoprämie wird von der versicherten Person und der Arbeitgeberin bezahlt. Der Anteil der versicherten Person an der Risikoprämie beträgt, unabhängig davon, in welchem Plan sie versichert ist, 0,45 Prozent des versicherten Verdienstes. Die Höhe der vom Arbeitgeber zu bezahlenden Risikoprämie beträgt mindestens 1,55 Prozent.[31]

[3] Die Prämienpflicht besteht ab Aufnahme in die Versicherung. Sie endet:

a) beim Tod der versicherten Person;

b) mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses;

c) [32]bei Erreichen des Referenzalters der versicherten Person;

d) bei Invalidität gemäss Artikel 63.

[4] Vorbehalten bleibt die Bezahlung der Risikoprämie bei einer Weiterführung der Versicherung nach Artikel 21*a*.[33]

Art. 30 Bezahlung der Sparbeiträge und der Risikoprämie

[1] Die Sparbeiträge und die Risikoprämie sind gesamthaft von der Arbeitgeberin geschuldet. Sie sind PUBLICA monatlich zu überweisen. Der Sparbeitrag (Art. 27 und 28) und die Risikoprämie (Art. 29) der versicherten Person wird dieser monatlich vom Lohn abgezogen.
[2] Bei einer Weiterführung der Versicherung nach Artikel 21*a* sind die Sparbeiträge und die Risikoprämie gesamthaft von der versicherten Person geschuldet. Sie werden dieser monatlich in Rechnung gestellt.[34]

Art. 31 Beitrags- und Prämienpflicht bei untermonatigem Ein- und Austritt, unbezahltem Urlaub, Weiterführung der Vorsorge bei Verminderung des massgebenden Jahreslohnes sowie Tod

[1] Erfolgt die Aufnahme der versicherten Person in die Versicherung vor dem 15. des Monats, wird der ganze Monatsbeitrag geschuldet. Erfolgt die Aufnahme der versicherten Person am 15. des Monats oder später, sind die Beiträge ab dem 1. Tag des Folgemonats geschuldet.

[2] Erfolgt der Austritt der versicherten Person vor dem 15. des Monats, ist für diesen Monat kein Beitrag geschuldet. Erfolgt der Austritt der versicherten Person am 15. des Monats oder später, ist der ganze Monatsbeitrag geschuldet.

---

[29] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023 und 17. November 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.
[30] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023 und 17. November 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.
[31] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 5. Februar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.
[32] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.
[33] Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 19. November 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.
[34] Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 19. November 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

[3] Die Regelung nach den Absätzen 1 und 2 gilt bei unbezahltem Urlaub (Art. 32) und Weiterführung der Vorsorge bei Verminderung des massgebenden Jahreslohnes (Art. 33) sinngemäss.

[4] Beim Tod der versicherten Person ist der Beitrag für den gesamten Monat geschuldet.

Art. 32 Urlaub

[1] Während eines unbezahlten oder teilweise bezahlten Urlaubs bleibt die Versicherung ohne gegenteilige Mitteilung der Arbeitgeberin, mindestens aber während zwei Monaten unverändert.

[2] Die versicherte Person kann die Versicherung ab dem dritten Monat des Urlaubs auch nur für die Risiken Tod und Invalidität weiterführen. In diesem Fall wird das vorhandene Altersguthaben bis zur Beendigung des Urlaubs verzinst (Anhang 1).

Art. 33 Sparbeiträge und Risikoprämie im Falle der Weiterführung der Vorsorge bei Verminderung des massgebenden Jahreslohnes

Führt die versicherte Person bei Verminderung des massgebenden Jahreslohnes ihre Vorsorge nach Artikel 21 weiter, so hat sie für die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes nebst den eigenen Sparbeiträgen auch die Sparbeiträge der Arbeitgeberin und die Risikoprämie zu bezahlen (Art. 27 und 29).

Art. 34 Eingebrachte Austrittsleistungen

Austrittsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen müssen bei Aufnahme in PUBLICA überwiesen werden. Sie werden in vollem Umfang dem Altersguthaben der versicherten Person gutgeschrieben.

Art. 35 [35]

Art. 36 Einkauf vor Erreichen des Referenzalters[36]

[1] Der Einkauf in die reglementarischen Leistungen ist unter Vorbehalt von Absatz 4 innerhalb der vom BVG festgelegten Grenzen gemäss Anhang 2 möglich. Massgebend sind das Alter und der versicherte Verdienst im Zeitpunkt des Einkaufs. Bei den gemäss Artikel 22 Absatz 4 (Jahreslohn) versicherten Personen ist der zwölffache Betrag des durchschnittlichen monatlichen versicherten Verdienstes, berechnet auf höchstens die letzten zwölf Monate, massgebend.

[2] Die versicherte Person kann im Rahmen von Absatz 1 innerhalb von 90 Tagen ab Aufnahme in die Versicherung die Höhe des ersten Einkaufs frei bestimmen. Nach Ablauf dieser Frist beträgt der Mindestbetrag für einen Einkauf 2’000 Franken. Ist die verbleibende mögliche Einkaufssumme geringer als 2’000 Franken, so ist die gesamte Summe in einer Zahlung zu entrichten.

[3] Bezügerinnen und Bezüger von Altersleistungen können sich nur soweit in reglementarische Leistungen einkaufen, als diese den Vorsorgeschutz, wie er vor dem Eintritt des Vorsorgefalls Alter bestanden hat, übersteigen.

[4] Einkäufe, die nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, getätigt wurden, werden rückabgewickelt (Art. 67 Abs. 3).

[5] Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.[37]

---

[35] Aufgehoben durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 6.Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, mit Wirkung ab 1. Januar 2017.

[36] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[37] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 19. November 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

Art. 37 Erhöhung der Altersrente bei Rücktritt vor Erreichen des Referenzalters[38]

[1] Wünscht die versicherte Person den Bezug der Altersrente vor Erreichen des Referenzalters, so kann sie frühestens mit dessen Anmeldung durch einen Einkauf ihre Altersrente maximal bis zur Höhe ihrer versicherten Invalidenrente erhöhen.[39] Für diese Berechnung der Altersrente bleibt ein allfälliges Guthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen unberücksichtigt. Erfolgt die Meldung dieses Einkaufs weniger als drei Monate vor dem Rücktritt, werden der versicherten Person die Verwaltungskosten gemäss Kostenreglement in Rechnung gestellt.

[2] Diese Erhöhung der Altersrente kann nur mittels einer einmaligen Direktzahlung erfolgen.

[3] Trifft das Geld für die Finanzierung der Erhöhung der Altersrente nach dem Altersrücktritt der versicherten Person bei PUBLICA ein, wird es zurückerstattet.

Art. 38 [40] Einkauf nach Erreichen des Referenzalters

[1] Ein Einkauf nach Erreichen des Referenzalters ist möglich, wenn die versicherte Person:

a) bei Erreichen des Referenzalters nicht vollständig eingekauft war und

b) bei Erreichen des Referenzalters die Altersvorsorge weitergeführt oder den Bezug der Altersleistung aufgeschoben hat, beides nach Artikel 20.

[2] Massgebend für die Berechnung der Einkaufssumme sind:

a) der versicherte Verdienst bei Erreichen des Referenzalters;

b) der Faktor (in Prozent des versicherten Verdienstes) für Alter 65 gemäss Anhang 2 und

c) das im Zeitpunkt des Einkaufs vorhandene Altersguthaben.

[3] Bezügerinnen und Bezüger von Altersleistungen können sich nur soweit in reglementarische Leistungen einkaufen, als diese den Vorsorgeschutz, wie er vor Eintritt des Vorsorgefalles bestanden hat, übersteigen.

[4] Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, können Einkäufe nur vorgenommen werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die gemäss dem vorliegenden Reglement maximalen Leistungen nicht überschreiten.

[5] Einkäufe, die nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit getätigt wurden, die zur Invalidität geführt hat, werden rück abgewickelt (Art. 67 Abs. 3).

Art. 39 Meldungen des Einkaufs an die Steuerbehörden

[1] Bei Vorbezügen, die innerhalb von drei Jahren nach einem Einkauf getätigt werden, meldet PUBLICA den Steuerbehörden gleichzeitig mit der Mitteilung betreffend den Vorbezug auch innert der drei vorangegangenen Jahre erfolgte Einkäufe.

[2] Tritt die versicherte Person innerhalb von drei Jahren nach dem Einkauf aus PUBLICA aus und besteht Anspruch auf eine Barauszahlung der Austrittsleistung gemäss Artikel 91, so meldet PUBLICA den Steuerbehörden gleichzeitig mit der Mitteilung betreffend die Barauszahlung auch innert der drei vorangegangenen Jahre erfolgte Einkäufe.

5. Kapitel Sanierungsmassnahmen

Art. 40 Massnahmen bei Unterdeckung

[1] Ergibt die versicherungstechnische Überprüfung eine Unterdeckung im Sinne des BVG, so sind vom paritätischen Organ unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Sanierungsmassnahmen umzusetzen.

---

[38] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.
[39] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.
[40] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[2] Das paritätische Organ kann von der Arbeitgeberin, von den versicherten Personen und, im Rahmen von Artikel 65d Absatz 3 Buchstabe b BVG, von den Rentenbeziehenden befristet einen Sanierungsbeitrag erheben, sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen. Der Beitrag der Arbeitgeberin muss mindestens so hoch sein wie die Summe der Beiträge der versicherten Personen.

[3] Ein Sanierungsbeitrag kann nur mit Zustimmung der Arbeitgeberin erhoben werden, soweit damit überobligatorische Leistungen finanziert werden.

[4] Der Sanierungsbeitrag wird für die Berechnung der Austrittsleistung, der Alters-, der Invaliden- sowie der Todesfallleistungen nicht berücksichtigt.

[5] Wird ein Sanierungsbeitrag erhoben, informiert das paritätische Organ des Vorsorgewerks METAS die versicherten Personen und die Rentenbeziehenden über:

a) den Satz oder den Betrag;
b) die vorgesehene Dauer;
c) die Aufteilung zwischen der Arbeitgeberin und den versicherten Personen;
d) den Zahlungsmodus.

[6] Sofern sich die Erhebung von Sanierungsbeiträgen als ungenügend erweist, kann der Mindestzinssatz auf dem BVG-Altersguthaben während der Dauer der Unterdeckung, längstens aber während fünf Jahren um bis zu 0,5 Prozent unterschritten werden.

[7] Die Arbeitgeberin kann im Falle einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen oder Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

[8] Bei Unterdeckung kann die Auszahlung eines Vorbezugs zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekardarlehen dient. Die Einschränkung oder Verweigerung der Auszahlung ist nur für die Dauer der Unterdeckung möglich. Das paritätische Organ muss die versicherte Person, welcher die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme informieren.

Art. 41 Bezahlung der Sanierungsbeiträge

[1] Die von der Arbeitgeberin und von den versicherten Personen zu leistenden Sanierungsbeiträge sind gesamthaft von der Arbeitgeberin geschuldet. Die von den Rentenbeziehenden zu leistenden Sanierungsbeiträge sind von den Rentenbeziehenden geschuldet.

[2] Der Abzug des Beitragsanteils erfolgt:

a) bei den versicherten Personen monatlich vom Lohn;
b) bei den Rentenbeziehenden monatlich von der Rente.

[3] Beim Aufschub des Leistungsbezuges nach Artikel 20 oder einer Weiterführung der Versicherung nach Artikel 21*a* schuldet die versicherte Person ihren Sanierungsbeitrag. Dieser wird ihr in Rechnung gestellt. [41]

6. Kapitel Leistungen

1. Abschnitt Altersleistungen

Art. 42 Altersguthaben

[1] Für jede versicherte Person wird ein individuelles Altersguthaben gebildet.

[2] Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus:

[41] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

a) den Altersgutschriften nach Artikel 27;

b) den eingebrachten Austrittsleistungen nach Artikel 34;

c)[42] den Beträgen, die nach Artikel 109 Absatz 1 infolge Scheidung gutgeschrieben worden sind;

d) den Einkäufen nach Artikel 36 und 38;

d$^{bis.43}$den Wiedereinkäufen nach Scheidung nach Artikel 109 Absatz 2 dritter Satz;

e) den Rückzahlungen der für Wohneigentum vorbezogenen Beträge oder die Einzahlung des aus der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielten Erlöses;

f) allfälligen Zusatzgutschriften;

g) dem von der Arbeitgeberin allfällig geleisteten Einkauf;

h) den Zinsen nach Anhang 1.

[3] Vom Altersguthaben werden abgezogen:

a) Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder aus der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielte Erlöse (Art. 100);

b)[44]der Anteil der Austrittsleistung, der infolge Scheidung zugunsten des berechtigten Ehegatten oder der berechtigten Ehegattin übertragen wurde (Art. 109 Abs. 2 erster Satz).

[4] Die Altersgutschriften werden im laufenden Jahr ohne Zins dem Altersguthaben gutgeschrieben.

[5] Der Zins nach Anhang 1 wird nach dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende des laufenden Kalenderjahres dem Altersguthaben gutgeschrieben.

[6] Eingebrachte Austrittsleistungen und Einkäufe werden für das betreffende Jahr pro rata temporis verzinst (Anhang 1).

[7] Tritt der Vorsorgefall ein oder verlässt die versicherte Person das Vorsorgewerk während des laufenden Jahres, so wird der Zins nach Anhang 1 für das laufende Jahr auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres pro rata temporis berechnet.

[8] Das paritätische Organ legt jeweils Ende Jahr für das laufende Jahr den Zinssatz für die Verzinsung des Altersguthabens sowie den Zinssatz für Geschäftsvorfälle für das kommende Jahr fest.

Art. 43 Beginn und Ende des Anspruchs auf eine Altersleistung

[1] Der Anspruch auf eine Altersleistung beginnt frühestens am Monatsersten nach vollendetem 60. Altersjahr der versicherten Person mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und spätestens am Monatsersten nach vollendetem 70. Altersjahr.

[2] Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf die rentenbeziehende Person stirbt.

[3] Hat eine versicherte Person bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf eine Altersrente und hat sie das 70. Altersjahr noch nicht vollendet, so kann sie statt der Altersrente verlangen, dass ihr die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitsgebers überwiesen wird. Wenn sie das Referenzalter noch nicht erreicht hat und als arbeitslos gemeldet ist, kann sie statt der Altersrente die Überweisung der Austrittsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung verlangen (Art. 92).[45]

[4] Die versicherte Person muss die Überweisung der Austrittsleistung spätestens 30 Tage vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich PUBLICA beantragen. Erfolgt der Antrag weniger als 30 Tage vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder nach dessen Beendigung, so können der versicherten Person die

---

[42] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 6. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.
[43] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 6. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.
[44] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 6. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.
[45] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023 und 17. November 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

dafür vorgesehenen Verwaltungskosten in Rechnung gestellt werden, sofern das Kostenreglement dies vorsieht.

Art. 44 Teilpensionierung

[1] Wird der Lohn der versicherten Person nach dem vollendeten 60. Altersjahr reduziert, so hat sie Anspruch auf eine Teilaltersleistung. Der Anteil der vorbezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion jeweils nicht übersteigen.[46]

[2] Die versicherte Person kann nach dem vollendeten 60. Altersjahr ein oder mehrere Male eine Teilaltersleistung verlangen.

[3] Das Altersguthaben wird bei Teilpensionierung anteilmässig in eine Teilaltersleistung gemäss Artikel 45 umgewandelt. Für den verbleibenden Teil wird es weiterhin als Altersguthaben nach Artikel 42 weitergeführt. Der verbleibende versicherte Verdienst wird gemäss den Bestimmungen für die Teilzeitbeschäftigung (Art. 24) berechnet.

[4] Hat eine versicherte Person bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf eine Teilaltersrente und hat sie das 70. Altersjahr noch nicht vollendet, so gilt Artikel 43 Absätze 3 und 4 sinngemäss. Vorbehalten bleibt die Weiterführung der Vorsorge nach Artikel 21.

Art. 45 Altersrente

[1] Die Altersleistung wird, vorbehältlich Artikel 46, als Rente ausbezahlt.

[2] Der Betrag der jährlichen Altersrente bestimmt sich nach dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben nach Artikel 42, erhöht um ein allfälliges Guthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen (Art. 28), multipliziert mit dem für das Pensionierungsalter massgebenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 3; bei Scheidung vorbehalten ist Artikel 109 Absätze 4 und 5.[47]

[3] Der Umwandlungssatz wird auf den Monat genau ermittelt.

Art. 46 Kapitalbezug

[1] Bei Altersrücktritt können bis zu 100 Prozent der Summe aus dem Altersguthaben nach Artikel 42 sowie aus einem allfälligen Guthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen (Art. 28), welche in diesem Zeitpunkt für die Altersleistung ausgeschieden wird, als einmalige Kapitalabfindung bezogen werden.
Erfolgt die Meldung des Kapitalbezugs weniger als drei Monate vor dem Rücktritt, so werden der versicherten Person die Verwaltungskosten gemäss Kostenreglement in Rechnung gestellt. Die Überweisung der Kapitalabfindung erfolgt nach Bezahlung der Verwaltungskosten.[48]
[1bis] Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres.[49]

[2] …[50]

[3] …[51]

[4] Bei verheirateten versicherten Personen setzt der Bezug einer Kapitalabfindung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder der Ehegattin mittels beglaubigter Unterschrift voraus. Statt die Unterschrift beglaubigen zu lassen, kann der Ehegatte oder die Ehegattin bei PUBLICA die Zustimmungserklärung persönlich unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises unterschreiben.

---

[46] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023 und 17. November 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.
[47] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 6. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.
[48] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 12. Mai 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.
[49] Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023 und 17. November 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.
[50] Aufgehoben durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 12. Mai 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.
[51] Aufgehoben durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 12. Mai 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

[5] Im Umfang des Bezugs einer Kapitalabfindung werden die Altersrente und die damit versicherten übrigen Leistungen mit Ausnahme der Überbrückungsrente gekürzt.

[6] Wurden Einkäufe (Art. 36 und 38) getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Artikel 22*c* FZG.

[7] Der Kapitalbezug ist ausgeschlossen, wenn die Weiterführung der Versicherung nach Artikel 21*a* mehr als zwei Jahre gedauert hat.[52]

Art. 47 Anspruch auf Alters-Kinderrente

[1] Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente haben Anspruch auf eine Alters-Kinderrente für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte.

[2] Für Kinder, die nach Vollendung des 18. Altersjahres in Ausbildung sind, ist jährlich und unaufgefordert ein Ausbildungsnachweis zu erbringen. Ohne diesen Nachweis wird die Auszahlung der Alters-Kinderrente eingestellt.

Art. 48 Höhe der Alters-Kinderrente

Die Alters-Kinderrente beträgt einen Sechstel der laufenden Altersrente; bei Scheidung vorbehalten ist Artikel 109 Absatz 6 erster Satz.[53]

2. Abschnitt Hinterlassenenleistungen

Art. 49 Grundsatz

[1] Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, wenn die verstorbene Person:

a) im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, bei PUBLICA versichert war (Art. 18 Bst. a BVG);

b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war (Art. 18 Bst. b BVG);

c) als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war (Art. 18 Bst. c BVG); oder

d) von PUBLICA im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt (Art. 18 Bst. d BVG).

[2] Das Guthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen (Art. 28) wird in jedem Fall als einmalige Kapitalabfindung in nachstehender Reihenfolge ausbezahlt:

a) an den überlebenden Ehegatten oder die überlebende Ehegattin sowie an die Kinder mit Anspruch auf Waisenrente;

b) an die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft im Sinne von Artikel 51 Absatz 3 geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;

---

[52] Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 19. November 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

[53] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 6. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.

c) an die Kinder ohne Anspruch auf Waisenrente;

d) an die Eltern;

e) an die Geschwister;

f) an die gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

3 Die Kapitalabfindung steht mehreren Anspruchsberechtigten derselben Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.

Art. 50 Anspruch auf Ehegattenrente

1 Beim Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person hat der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er oder sie:

a) für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss;

b) das 40. Altersjahr vollendet hat und mindestens zwei Jahre mit der verstorbenen Person verheiratet war; oder

c) eine ganze Rente nach IVG bezieht oder innert zweier Jahre seit dem Tod des Ehegatten oder der Ehegattin Anspruch auf eine solche Rente bekommt.

2 [54]Erfüllt der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin keine dieser Voraussetzungen, so hat er oder sie:

a) beim Tod der versicherten Person Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des Todesfallkapitals nach Artikel 58;

b) beim Tod der rentenbeziehenden Person Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten nach BVG.

2bis[55] Entsteht in einem Fall nach Absatz 2 ein Anspruch auf Ehegattenrente, nachdem der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin die Abfindung erhalten hat, so wird diese an die Ehegattenrente angerechnet.

3 Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt mit dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person, frühestens aber nach dem Tag, an dem der Anspruch der verstorbenen Person auf Lohn, Lohnnachgenuss, Alters- oder Invalidenrente aufhört.

4 Der Anspruch erlischt bei Heirat, Wiederverheiratung oder beim Tod.

5 Der geschiedene Ehegatte oder die geschiedene Ehegattin hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihm oder ihr infolge Scheidung eine Rente nach Artikel 124*e* Absatz 1 oder 126 Absatz 1 ZGB zugesprochen worden ist. Der Anspruch besteht solange die Rente geschuldet gewesen wäre.[56]

Art. 51 Anspruch auf Lebenspartnerrente

1 Beim Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person hat die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn sie oder er keine Ehegattenrente oder keine aus einem anderen Vorsorgefall bereits laufende Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht und:

a) das 40. Altersjahr vollendet hat und mit der verstorbenen Person mindestens in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebenspartnerschaft geführt hat; oder

b) für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder, die gemäss vorliegendem Reglement Anspruch auf Waisenrenten haben, aufkommen muss.

---

[54] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 6. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.

[55] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 6. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.

[56] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 6. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.

[2] Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht nur, wenn die versicherte oder rentenbeziehende Person die Lebenspartnerschaft zu Lebzeiten beider Lebenspartner meldet. Die Meldung muss entweder über das Kundenportal von PUBLICA oder schriftlich und eigenhändig unterzeichnet erfolgen.[57]

[3] Eine Lebenspartnerschaft im Sinne dieser Bestimmung ist eine eheähnliche Lebensgemeinschaft von nicht verheirateten Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts, die untereinander nicht verwandt sind und deren Partnerschaft nicht gemäss dem PartG eingetragen ist. Als Lebenspartnerschaft gilt auch eine eheähnliche Lebensgemeinschaft von verwandten Personen, zwischen denen kein Ehehindernis besteht.

[4] Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente beginnt mit dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person, frühestens aber nach dem Tag, an dem der Anspruch der verstorbenen Person auf Lohn, Lohnnachgenuss, Alters- oder Invalidenrente aufhört. Der Anspruch ist bis spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person geltend zu machen.

[5] Die Dauer einer Lebenspartnerschaft wird an die darauf folgende Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b für die Ehegattenrente angerechnet, sofern die Lebenspartnerschaft PUBLICA gemäss Absatz 2 gemeldet wurde.[58]

[6] Die Anspruchsberechtigung wird erst im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs geprüft. Auf Verlangen von PUBLICA hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin PUBLICA die notwendigen Angaben zuzustellen. Dazu gehören namentlich:

a) der Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten fünf Jahren bis zum Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person belegt wird, oder der Nachweis, dass in den letzten 5 Jahren bis zum Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat;

b) Bestätigungen über den Zivilstand beider Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen;

c) Informationen betreffend die gemeinsamen Kinder;

d) weitere Dokumente wie Scheidungsurteile oder Rentenverfügungen.

[7] Der Anspruch erlischt:

a) bei Heirat, beim Eingehen einer Lebenspartnerschaft im Sinne dieses Artikels oder beim Tod des überlebenden Lebenspartners oder der überlebenden Lebenspartnerin;

b) wenn der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin Anspruch auf eine Ehegattenrente infolge Tod seiner geschiedenen Ehegattin oder ihres geschiedenen Ehegatten hat.

[8] Ergeben sich bei der Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen Zweifel, namentlich wenn gleichzeitig Ansprüche gemäss Artikel 57 (Todesfallkapital) geltend gemacht werden, darf PUBLICA Leistungen erst erbringen, wenn die Abklärungen abgeschlossen sind. Zins für aufgeschobene Leistungsausrichtung ist nicht geschuldet.

Art. 52 Höhe der Ehegatten- und Lebenspartnerrente

[1] Die jährliche Ehegatten- und die Lebenspartnerrente betragen:

a) [59]beim Tod einer versicherten Person, die das Referenzalter noch nicht erreicht hat:
- zwei Drittel der versicherten Invalidenrente;

b) beim Tod einer Person, die eine Alters- oder Invalidenrente bezieht:
- zwei Drittel der laufenden Rente;

c) [60]beim Tod einer versicherten Person, die das Referenzalter vollendet hat:

---

[57] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 12. Juni 2024, von der Kassenkommission genehmigt am 27. August 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025.
[58] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 12. Juni 2024, von der Kassenkommission genehmigt am 27. August 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025.
[59] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.
[60] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023, von der Kassenkommission

- zwei Drittel der im Zeitpunkt des Todes von der versicherten Person erworbenen Altersrente, berechnet auf der Grundlage des Altersguthabens nach Artikel 42.

2 Ist der überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner oder die überlebende Ehegattin bzw. Lebenspartnerin mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene Person und hat die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft weniger als fünf Jahre gedauert und muss die überlebende Person nicht für den Unterhalt von wenigstens einem Kind aufkommen, so wird die Rente um zwei Prozent ihres vollen Betrages für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das die überlebende anspruchsberechtigte Person mehr als 15 Jahre jünger ist als die verstorbene Person.

3 Die Ehegattenrente nach Artikel 50 Absatz 5 entspricht höchstens dem Betrag der Ehegattenrente gemäss BVG.

4 Sie wird um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.[61]

Art. 53 Kapitalbezug anstelle einer Ehegatten- oder Lebenspartnerrente

1 Die Ehegatten- und Lebenspartnerrente nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben a und c können ganz oder teilweise als einmalige Kapitalabfindung bezogen werden. Dasselbe gilt für die Ehegatten- und Lebenspartnerrenten nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b, sofern die verstorbene Person eine Invalidenrente bezog.

2 Wünscht die anspruchsberechtigte Person die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente ganz oder teilweise in Kapitalform zu beziehen, muss sie PUBLICA eine entsprechende schriftliche und eigenhändig unterzeichnete Erklärung zustellen. Diese Erklärung muss vor dem Zeitpunkt, in welchem die zweite Rentenzahlung erfolgen würde, bei PUBLICA eingehen. Allfällige Rentenzahlungen werden von der Kapitalabfindung in Abzug gebracht.

3 Die Kapitalabfindung entspricht dem Barwert der als Kapitalabfindung bezogenen Rente.

4 Im Umfang des Bezugs der Kapitalabfindung werden die Ehegatten- und Lebenspartnerrente gekürzt.

5 Hat der überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner oder die überlebende Ehegattin bzw. Lebenspartnerin das 45. Altersjahr noch nicht vollendet, so wird die Kapitalabfindung um zwei Prozent ihres vollen Betrages für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das die anspruchsberechtigte Person beim Tod der versicherten oder einer Invalidenrente beziehenden Person jünger als 45 Jahre alt ist. Die volle Kapitalabfindung entspricht jedoch mindestens dem Todesfallkapital nach Artikel 58.[62]

Art. 54 Zusätzliches Todesfallkapital

Übersteigt das Todesfallkapital nach Artikel 58 das für die Rente nach Artikel 52 Absatz 1 notwendige Deckungskapital, so wird der übersteigende Teil als einmalige Kapitalabfindung an die gemäss Artikel 50 oder 51 anspruchsberechtigte Person ausbezahlt.

Art. 55 Anspruch auf Waisenrente

1 Die Kinder einer verstorbenen versicherten oder rentenbeziehenden Person haben Anspruch auf eine Waisenrente.

2 Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt nach dem Tag, an dem der Anspruch der verstorbenen Person auf Lohn, Lohnnachgenuss, Alters- oder Invalidenrente aufhört.

---

genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

61 Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 6. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.

62 Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 5. Februar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018.

[3] Der Anspruch auf eine Waisenrente dauert, bis das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Darüber hinaus dauert er bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, wenn das Kind nachgewiesenermassen noch in Ausbildung oder im Sinne des IVG zu mindestens 70 Prozent invalid ist.

[4] Für Kinder, die nach Vollendung des 18. Altersjahres in Ausbildung sind, ist jährlich und unaufgefordert ein Ausbildungsnachweis zu erbringen. Ohne diesen Nachweis wird die Auszahlung der Waisenrente eingestellt.

[5] Anspruch auf eine Waisenrente haben auch Pflege- und Stiefkinder, für deren Unterhalt die versicherte oder rentenbeziehende Person aufzukommen hatte.

Art. 56 Höhe der Waisenrente

[1] Die Waisenrente beträgt:

a) [63]beim Tod einer versicherten Person, die das Referenzalter noch nicht erreicht hat:
- einen Sechstel der versicherten Invalidenrente;

b) beim Tod einer Person, die eine Alters- oder Invalidenrente bezieht:
- einen Sechstel der laufenden Rente; bei Scheidung vorbehalten ist Artikel 109 Absatz 6 zweiter Satz;[64]

c) [65]beim Tod einer versicherten Person, die das Referenzalter erreicht hat:
- einen Sechstel der im Zeitpunkt des Todes von der versicherten Person erworbenen Altersrente, berechnet auf der Grundlage des Altersguthabens nach Artikel 42.

[2] Vollwaisen erhalten die doppelte Waisenrente.

Art. 57 Anspruch auf Todesfallkapital

[1] Stirbt eine versicherte Person und entsteht kein Anspruch nach Artikel 50 Absätze 1 und 2 und Artikel 51, so zahlt PUBLICA ein Todesfallkapital aus. Nicht ausgeschlossen ist der Anspruch auf Todesfallkapital bei Ausrichtung einer Ehegattenrente an den geschiedenen Ehegatten oder die geschiedene Ehegattin (Artikel 50 Absatz 5)[66]. Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, in nachstehender Reihenfolge:

a) natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind;

b) die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen eine Lebenspartnerschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 51 Absätze 2 und 3 erfüllt sind;

c) die Kinder der versicherten Person;

d) die Eltern;

e) die Geschwister.

[2] Nicht anspruchsberechtigt sind Personen nach Absatz 1 Buchstabe a und b, die von einer anderen Vorsorgeeinrichtung eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente beziehen.

[3] Das Todesfallkapital steht mehreren Anspruchsberechtigten derselben Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.

[4] Werden innerhalb eines Jahres seit dem Tod der versicherten Person keine Ansprüche geltend gemacht, so verfällt das Todesfallkapital dem Vorsorgewerk METAS.

---

[63] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.
[64] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 6. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.
[65] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.
[66] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023 und 17. November 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

Art. 58 Höhe des Todesfallkapitals

[1] Das Todesfallkapital entspricht einer Kapitalabfindung in der Höhe von 100 Prozent des Altersguthabens im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person.[67]

[2] Das Todesfallkapital wird um den Barwert einer Waisenrente (Artikel 55 und Artikel 56) oder einer Rente an einen geschiedenen Ehegatten oder einer geschiedenen Ehegattin (Artikel 50 Absatz 5) reduziert.[68]

3. Abschnitt Invalidenleistungen

Art. 59 Invalidität

[1] Anspruch auf Invalidenleistungen hat die versicherte Person, die:

a) im Sinne des IVG zu mindestens 40 Prozent invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei PUBLICA versichert war (Art. 23 Bst. a BVG);

b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war (Art. 23 Bst. b BVG); oder

c) als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war (Art. 23 Bst. c BVG).

[2] Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).

[3] Bei Rücktritt vor Erreichen des Referenzalters kann der Anspruch auf Invalidenrente nur entstehen, wenn die Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, vor der Pensionierung eingetreten ist.[69]

Art. 60 Beginn des Anspruchs und der Auszahlung

[1] Für den Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistungen gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des IVG (Art. 26 Abs. 1 BVG).

[2] Die Auszahlung von Invalidenleistungen setzt einen rechtskräftigen Entscheid der IV voraus. Die Auszahlung beginnt nach Ablauf des Anspruchs der invaliden Person auf die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber.

Art. 61 Ende des Anspruchs

[1] Der Anspruch erlischt:

a) mit dem Tod der rentenbeziehenden Person;

b) in dem Umfang, in dem die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt wird; unter Vorbehalt von Artikel 62 Absätze 1 und 2: oder

c) [70]bei Erreichen des Referenzalters.

---

[67] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[68] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023 und 17. November 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[69] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[70] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[2] Nach Erreichen des Referenzalters wird anstelle der Invalidenrente eine Altersrente ausgerichtet. Diese Altersrente kann nicht in Kapitalform bezogen werden.[71]

Art. 62 Anspruch bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung

[1] Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt der Anspruch auf Invalidenleistungen während drei Jahren im bisherigen Umfang weiter bestehen, sofern die rentenbeziehende Person an Massnahmen zur Wiedereingliederung der IV teilgenommen hat oder die Rente der IV wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde (Art. 26*a* Abs. 1 BVG).

[2] Solange die rentenbeziehende Person eine Übergangsleistung nach Artikel 32 IVG bezieht, bleibt der Anspruch auf Invalidenleistungen aufrechterhalten, auch wenn die dreijährige Frist nach Absatz 1 abgelaufen ist (Art. 26*a* Abs. 2 BVG).

[3] In Fällen nach den Absätzen 1 und 2 werden die Invalidenleistungen entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad gekürzt, wenn die Kürzung durch ein Erwerbseinkommen ausgeglichen wird, das die rentenbeziehende Person effektiv zusätzlich erzielt (Art. 26*a* Abs. 3 BVG).

[4] Wird eine Rente der IV, die gestützt auf eine Diagnose von organisch nicht erklärbaren Schmerzzuständen gesprochen wurde, in Anwendung der Schlussbestimmungen Buchstabe *a* der Änderung des IVG vom 18. März 2011 herabgesetzt oder aufgehoben, so vermindert sich oder endet der Anspruch auf Invalidenleistungen ab dem Zeitpunkt der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV (Schlussbestimmung der Änderung vom 18.03.2011 des BVG).

Art. 63 Befreiung von der Bezahlung der Sparbeiträge und der Risikoprämie

[1] Während des Anspruchs auf Invalidenleistungen sind die invalide Person und der Arbeitgeber entsprechend dem Rentenanspruch von der Bezahlung der Sparbeiträge nach Artikel 27 und der Risikoprämie nach Artikel 29 befreit.

[2] Diese Befreiung:

a) erfolgt unabhängig davon, ob die Invalidität auf Unfall oder Krankheit zurückzuführen ist;

b) umfasst auch künftige altersbedingte Erhöhungen der Altersgutschriften.

Art. 64 Altersguthaben einer invaliden Person

[1] Das Altersguthaben der invaliden Person wird dem Rentenanspruch entsprechend in einen aktiven und einen passiven Teil aufgeteilt.

[2] In dem Umfang, in welchem die versicherte Person eine Invalidenrente erhält, wird der passive Teil ihres Altersguthabens durch diejenigen jährlichen Altersgutschriften geäufnet, die sich ergeben würden, wenn sie nicht invalid geworden wäre; massgebend dabei ist der versicherte Verdienst bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat. Allfällige Teuerungsausgleiche bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente werden nicht berücksichtigt.

[3] Für die Berechnung der Altersrente gilt Artikel 45 sinngemäss.

[4] Im Fall einer Wiedereingliederung entspricht die Austrittsleistung demjenigen Teil des gemäss Absatz 2 gebildeten Altersguthabens, der durch das Ende des Anspruchs auf die Invalidenrente wieder aktiv wird; bei Scheidung vorbehalten ist Artikel 109 Absatz 3 erster Satz.[72]

---

[71] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[72] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 6. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.

Art. 65 Behandlung freiwilliger Sparbeiträge (Art. 28) bei Invalidität

[1] Bei Teilinvalidität kann die anspruchsberechtigte Person das geäufnete Guthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen (Art. 28):

a) zugunsten einer späteren Erhöhung der Altersrente (Art. 45 Abs. 2) weiter stehen lassen; oder

b) entsprechend dem Teilrentenanspruch als einmalige Kapitalabfindung beziehen.

[2] Bei Vollinvalidität wird das geäufnete Guthaben als einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt.

[3] Im Todesfall wird das geäufnete Guthaben gemäss Artikel 49 Absatz 2 ausbezahlt.

Art. 66 Umfang des Anspruchs auf eine Invalidenrente[73]

[1] Der Umfang der Invalidenrente ist abhängig vom Invaliditätsgrad im Sinne des IVG und entspricht einem prozentualen Anteil der ganzen Invalidenrente:
Die invalide Person hat Anspruch auf:

Invaliditätsgrad im Sinne des IVG	***Umfang der Invalidenrente***
0 – 39 %	*0.0 %*
40%	*25.0 %*
41%	*27.5 %*
42%	*30.0 %*
43%	*32.5 %*
44%	*35.0 %*
45%	*37.5 %*
46%	*40.0 %*
47%	*42.5 %*
48%	*45.0 %*
49%	*47.5 %*
50 – 69 %	*Entspricht dem Invaliditätsgrad 50-69%*
70 – 100 %	*100 %*

[2] Die Anpassung des Umfangs der Invalidenrente setzt eine Änderung des Invaliditätsgrades im Sinne des IVG von mindestens 5 Prozentpunkten voraus (Art. 17 Abs. 1 Bst. a ATSG); vorbehalten ist Artikel 62 Absätze 1 und 2.[74]

Art. 67 Berechnung der Invalidenrente

[1] Die Invalidenleistungen werden nach dem für das Referenzalter geltenden Umwandlungssatz (Anhang 3) berechnet. Als Altersguthaben werden dabei, bei Scheidung unter Vorbehalt von Artikel 109 Absatz 3, angerechnet: [75]

a) das Altersguthaben nach Artikel 42, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenleistung erworben hat; und

---

[73] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023 und 17. November 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.
[74] Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023 und 17. November 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.
[75] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

b) die Summe der Altersgutschriften nach Artikel 27 ab Beginn des Anspruchs auf die Invalidenleistung bis zum Erreichen des Referenzalters[76]. Massgebend für die Höhe der Altersgutschriften ist der versicherte Verdienst bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat. Allfällige Teuerungsausgleiche bis zum Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente werden nicht berücksichtigt.

[2] Das Altersguthaben und die Altersgutschriften werden zu zwei Prozent verzinst. Der Artikel 42 Absätze 4 und 5 wird angewendet.

[3] Für die Berechnung des Altersguthabens nach Absatz 1 nicht berücksichtigt werden Einkäufe, die nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit getätigt werden, die zur Invalidität geführt hat. Diese Einkäufe werden zurückerstattet. [77]

[4] Die Invalidenleistung darf 60 Prozent des versicherten Verdienstes bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, nicht übersteigen. Allfällige Teuerungsausgleiche bis zum Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente werden nicht berücksichtigt.

[5] Entsteht der Anspruch auf eine Invalidenrente während eines unbezahlten oder teilweise bezahlten Urlaubs, ist für die Berechnung der Invalidenrente der letzte versicherte Verdienst vor Beginn des Urlaubs massgebend.

[6] Für die Berechnung der Hinterlassenenrenten nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe a sind der versicherte Verdienst und das Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes massgebend.

Art. 68 Anspruch auf Invaliden-Kinderrente

[1] Bezügerinnen und Bezüger einer Invalidenrente haben Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte.

[2] Für Kinder, die nach Vollendung des 18. Altersjahres in Ausbildung sind, ist jährlich und unaufgefordert ein Ausbildungsnachweis zu erbringen. Ohne diesen Nachweis wird die Auszahlung der Invaliden-Kinderrente eingestellt.

Art. 69 Höhe der Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente beträgt einen Sechstel der Invalidenrente; bei Scheidung vorbehalten ist Artikel 109 Absatz 6 erster Satz.[78]

7. Kapitel Überbrückungsrente und Sozialplan

1. Abschnitt Überbrückungsrente

Art. 70 Anspruch

[1] Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente haben vom Beginn des Bezugs der Altersrente bis zum Referenzalter Anspruch auf eine Überbrückungsrente, die dem Grad der Pensionierung entspricht[79].

[2] Die versicherte Person muss PUBLICA spätestens zwei Monate vor dem Beginn des Bezugs der Altersrente mitteilen, ob sie eine ganze, eine halbe oder keine Überbrückungsrente beziehen will.

---

[76] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.
[77] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS am 21. August 2018, vom Bundesrat genehmigt am 30. November 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.
[78] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 6. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.
[79] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[3] Die Arbeitgeberin und die versicherte Person müssen ihre in den arbeitsrechtlichen Vorschriften festgelegten Anteile an der Finanzierung der effektiv verlangten Überbrückungsrente bis spätestens zu deren Beginn an PUBLICA vergüten.

[4] Die versicherte Person gibt PUBLICA spätestens zwei Monate vor dem Bezug der Überbrückungsrente bekannt, ob sie ihren Anteil entsprechend den Berechnungsgrundsätzen nach Anhang 4 oder 5 finanzieren will:

a) mit einer sofort beginnenden lebenslänglichen Kürzung der Altersrente, auf die sie gemäss Artikel 45 Anspruch hat (Anhang 4, Ziffer I);

b) mit einem Auskauf der Kürzung nach Buchstabe a (Anhang 4, Ziffer II); oder

c) mit einer bei Erreichen des Referenzalters beginnenden lebenslänglichen Kürzung der Altersrente und der damit verbundenen Leistungen, auf die sie gemäss Artikel 45 Anspruch hat (Anhang 5, Ziffer I).[80]

[5] Erfolgt die Meldung der Finanzierung nach Absatz 4 weniger als zwei Monate vor dem Bezug der Überbrückungsrente, so werden der versicherten Person die Verwaltungskosten gemäss Kostenreglement in Rechnung gestellt.

[6] Stirbt die rentenbeziehende Person, die sich für die Finanzierung nach Absatz 4 Buchstabe c entschieden hatte, vor Erreichen des Referenzalters, so werden die Hinterlassenenleistungen versicherungstechnisch gekürzt (Anhang 5, Ziffer II).[81]

[7] Wer die Altersrente als Kapital bezieht, kann die Überbrückungsrente nur beanspruchen, wenn er oder sie die Kürzung nach Absatz 4 Buchstabe b auskauft.

Art. 71 Höhe der Überbrückungsrente

[1] Die Überbrückungsrente entspricht entweder der vollen oder der halben maximalen AHV-Rente, gewichtet nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad.

[2] Die Arbeitgeberin meldet PUBLICA den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad zwei Monate vor dem Altersrücktritt der versicherten Person.

2. Abschnitt Sozialplanleistungen

Art. 72

[1] Beendet die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person, die das 58. Altersjahr vollendet hat, ohne dass sie an der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Verschulden trifft, so entsteht ein Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente und eine von der Arbeitgeberin finanzierte Überbrückungsrente gemäss Artikel 71.

[2] Die jährliche ganze Altersrente entspricht der jährlichen ganzen Invalidenrente von PUBLICA nach Artikel 66.

[3] Die Arbeitgeberin überweist PUBLICA das notwendige Deckungskapital für die Finanzierung der Altersrente und der Überbrückungsrente.

8. Kapitel Gemeinsame Bestimmungen zu den Leistungen

[80] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.
[81] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

Art. 73 Beschränkung der Ansprüche

[1] Ansprüche, die über dieses Reglement hinausgehen, insbesondere Ansprüche auf ungebundene Mittel des Vorsorgewerks METAS oder von PUBLICA können im Rahmen der Versicherung nach diesem Reglement nicht geltend gemacht werden. Die Bestimmungen über die Teilliquidation bleiben vorbehalten.

[2] Im Falle des Austritts einer Organisationseinheit aus dem Vorsorgewerk METAS oder bei einem Statuswechsel (Art. 32*f* BPG) richten sich das Vorgehen und die Ansprüche der versicherten Personen und der Rentenbeziehenden nach den gesetzlichen Bestimmungen und dem Teilliquidationsreglement.

Art. 74 Ausrichtung der Leistungen als Kapitalabfindung

[1] PUBLICA richtet anstelle von Renten immer dann eine nach den versicherungstechnischen Grundlagen von PUBLICA ermittelte Kapitalabfindung aus, wenn:

a) die Altersrente weniger als 10 Prozent oder die Alters-Kinderrente weniger als zwei Prozent des Mindestbetrages der Altersrente nach Artikel 34 AHVG beträgt;

b) die Ehegatten- oder die Lebenspartnerrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als zwei Prozent des Mindestbetrages der Altersrente nach Artikel 34 AHVG beträgt;

c) die Invalidenrente weniger als 10 Prozent oder die Invaliden-Kinderrente weniger als zwei Prozent des Mindestbetrages der Altersrente nach Artikel 34 AHVG beträgt.

[2] Mit der Kapitalauszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche der versicherten Person oder ihrer Hinterlassenen gegenüber PUBLICA, insbesondere auf allfällige künftige gesetzliche oder freiwillige Anpassungen an die Preisentwicklung sowie auf Alters-Kinderrente oder Invaliden-Kinderrente.

Art. 75 Verhältnis zu den gesetzlichen Leistungen

Sind die Leistungen nach diesem Reglement für eine gemäss BVG obligatorisch versicherte Person kleiner als die Leistungen nach BVG, so werden letztere ausgerichtet.

Art. 76 Leistungen nach dem Austritt aus PUBLICA

[1] Bleibt PUBLICA nach dem Austritt für einen Vorsorgefall zuständig, so richten sich die Leistungen nach den reglementarischen Bestimmungen, die im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns Geltung hatten.
[2] Ändern sich die Leistungsvoraussetzungen nach der erstmaligen Zusprechung der Leistung, so werden die Leistungsansprüche gestützt auf die im Zeitpunkt der erneuten Beurteilung des Anspruchs geltenden Bestimmungen beurteilt.

Art. 77 Vorleistungspflicht von PUBLICA

Wird PUBLICA vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungserbringung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und die berechtigte Person zuletzt bei PUBLICA versichert war (Art. 26 Abs. 4 BVG), so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass PUBLICA nicht leistungspflichtig ist, werden die vorgeleisteten Beträge bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung samt Zins zurückgefordert.

Art. 78 Auszahlung der Leistungen

[1] Leistungen von PUBLICA werden auf das von dem oder der Anspruchsberechtigten genannte Bank- oder Postkonto überwiesen. Alle Überweisungen erfolgen ausschliesslich auf ein einziges Konto. Die Kosten der Überweisung auf ein ausländisches Konto können der versicherten Person belastet werden. Die Überweisung erfolgt in jedem Fall in Schweizer Franken.

[2] Die wiederkehrenden Leistungen von PUBLICA werden jeweils in den ersten zehn Tagen des Monats überwiesen.

[3] Leistungen in Form einer Kapitalabfindung werden innerhalb von 30 Tagen ab Entstehung des Leistungsanspruchs ausbezahlt.

[4] Für den Monat, in dem der Anspruch entsteht oder erlischt, wird die Leistung voll ausgerichtet.

Art. 79 Berichtigung von Leistungen

[1] Stellt sich nachträglich heraus, dass eine Leistung unrichtig festgesetzt worden ist, nimmt PUBLICA die Berichtigung vor.

[2] Hat PUBLICA zu tiefe Rentenleistungen erbracht, erfolgt die infolge Berichtigung zu leistende Nachzahlung ohne Zins. Wird PUBLICA in Verzug gesetzt, bezahlt sie Verzugszinsen nach Anhang 1.

Art. 80 Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Leistungen

[1] Wer eine Leistung von PUBLICA entgegen nimmt, auf die er oder sie keinen Anspruch hat, muss sie samt Zinsen (Anhang 1) zurückerstatten.

[2] In Härtefällen oder aus verwaltungsökonomischen Gründen kann PUBLICA auf die Rückforderung von Leistungen ganz oder teilweise verzichten. Die Kassenkommission regelt die Einzelheiten in einem Härtefallreglement.

Art. 81 Verjährung

[1] Die Verjährung von Leistungsansprüchen richtet sich nach Artikel 41 BVG.

[2] Die Verjährung von Rückforderungsansprüchen richtet sich nach Artikel 35*a* BVG.

Art. 82 Lebensbescheinigung

[1] PUBLICA kann die Auszahlung von Rentenleistungen von einer Lebensbescheinigung abhängig machen.

[2] Anspruchsberechtigten mit Wohnsitz im Ausland wird jährlich ein entsprechendes Formular zugestellt. Wird dieses nicht innert der darin gesetzten Frist vollständig ausgefüllt an PUBLICA zurückgeschickt, so wird die Rentenzahlung ohne weitere Meldung eingestellt.

Art. 83 Anpassung an die Preisentwicklung

Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vorsorgewerks METAS an die Preisentwicklung angepasst. Das paritätische Organ entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Der entsprechende Beschluss wird im Jahresbericht erläutert. Artikel 36 Absatz 1 BVG bleibt vorbehalten.

Art. 84 Kürzung, Entzug, Verweigerung von Risikoleistungen

[1] PUBLICA kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

[2] In Härtefällen kann die Kürzung der Leistungen ganz oder teilweise unterbleiben. Die Kassenkommission regelt die Einzelheiten in einem Härtefallreglement.

Art. 85 [82] Überentschädigung

[1] Für die Überentschädigungsberechnung sind die Artikel 34*a* BVG sowie 24, 24*a* und 25 BVV 2 anwendbar. Abweichend von Artikel 34*a* Absatz 1 BVG dürfen die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen von PUBLICA zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren anrechenbaren Einkünften 100 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes nicht übersteigen.

[2] Wenn nach Erreichen des Referenzalters anstelle der Invalidenrente eine Altersrente ausgerichtet wird, so wird diese wie eine Invalidenrente behandelt.[83]

---

[82] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 5. Februar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018.

[83] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

3 Die Hinterlassenenleistungen von PUBLICA und die zusätzlichen anrechenbaren Einkünfte der Hinterlassenen nach Artikel 24 BVV 2 werden gesamthaft berücksichtigt. Einmalige Kapitalabfindungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgewandelt. Die Kürzung wird proportional auf die einzelnen Renten angerechnet.

4 Der infolge Überentschädigung nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt dem Vorsorgewerk METAS.

5 In Härtefällen kann PUBLICA ganz oder teilweise auf die Kürzung von Leistungen verzichten. Die Kassenkommission regelt die Einzelheiten in einem Härtefallreglement.

Art. 86 Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten

Gegenüber einer Drittperson, die für den Versicherungsfall haftet, tritt PUBLICA im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Artikel 57 ein.

Art. 87 Freiwillige Leistungen in Härtefällen

1 In besonderen Härtefällen kann die Kassenkommission auf begründetes Gesuch hin versicherten Personen und Rentenbeziehenden die Ausrichtung einer Leistung gewähren, die nach diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen ist, aber dem Vorsorgezweck von PUBLICA entspricht.

2 Die Kassenkommission regelt in einem Härtefallreglement die Einzelheiten betreffend die Bestimmung des Härtefalles, die Leistungshöhe und die Leistungsdauer.

9. Kapitel Austrittsleistungen

Art. 88 Anspruch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar nach Vollendung des 21. Altersjahres

Endet das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person vor dem 1. Januar nach Vollendung des 21. Altersjahres, so entsteht kein Anspruch auf eine Austrittsleistung, es sei denn, die versicherte Person habe eine Austrittsleistung in PUBLICA eingebracht. In diesem Fall hat sie Anspruch auf die eingebrachte Austrittsleistung, einschliesslich Zins (Anhang 1).

Art. 89 Anspruch bei vollständiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Vollendung des 60. Altersjahres

1 Wird das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 60. Altersjahres vollständig beendet, ohne dass ein Vorsorgefall eintritt, so hat die versicherte Person Anspruch auf eine Austrittsleistung.

2 Bei einer teilinvaliden Person beschränkt sich der Anspruch auf Austrittsleistung auf den aktiven Teil der Versicherung.

Art. 89a[84] Anspruch am Ende der Versicherung nach Artikel 21*a*

Endet die Versicherung, ohne dass ein Vorsorgefall eintritt, so richtet sich der Anspruch auf Austrittsleistung nach Artikel 21*a* Absätze 6 und 7.

Art. 90 Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes

1 Tritt die versicherte Person nach ihrem vor Vollendung des 60. Altersjahres erfolgten Ausscheiden ein neues Arbeitsverhältnis an, so wird ihre Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung ihres neuen Arbeitgebers überwiesen.

---

84 Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 19. November 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

[2] Sobald PUBLICA vom Austritt der versicherten Person Kenntnis hat, fordert sie diese auf, die für die Überweisung der Austrittsleistung notwendigen Angaben zu liefern.

[3] PUBLICA informiert die versicherte Person, die kein neues Arbeitsverhältnis begründet, über die Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes, und verlangt von ihr die entsprechenden Informationen. Die versicherte Person muss PUBLICA mitteilen, in welcher zulässigen Form (Freizügigkeitspolice oder Freizügigkeitskonto) sie ihren Vorsorgeschutz erhalten will. Ihre Austrittsleistung kann höchstens an zwei Freizügigkeitseinrichtungen übertragen werden.

[4] Bleibt die Mitteilung der versicherten Person aus, so überweist PUBLICA die Austrittsleistung frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens nach zwei Jahren an die Stiftung Auffangeinrichtung.

[5] Die Verzinsung der Austrittsleistung richtet sich nach Artikel 2 Absätze 3 und 4 FZG (Anhang 1).

[6] Reduziert eine versicherte Person ihren Beschäftigungsgrad, ohne dass ein Vorsorgefall eintritt, so verbleibt das ganze bis zu diesem Zeitpunkt angesparte Altersguthaben bei PUBLICA. Die versicherte Person kann jedoch innert drei Monaten nach der Reduktion des Beschäftigungsgrades die Überweisung des dem Umfang dieser Reduktion entsprechenden Anteils des Altersguthabens schriftlich geltend machen. Für die Überweisung dieses Anteils gelten die Absätze 1 und 3 sinngemäss. Vorbehalten bleibt die Weiterführung der Vorsorge nach Artikel 21 für versicherte Personen, die das 58. Altersjahr vollendet und das 60. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Bei Beschäftigungsgradreduktion nach dem vollendeten 60. Altersjahr gilt Artikel 93.

Art. 91 Barauszahlung

[1] Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

a) sie die Schweiz endgültig verlässt und sich nicht im Fürstentum Liechtenstein niederlässt; Absatz 4 bleibt vorbehalten;

b) [85] sie in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht; oder

c) die Austrittsleistung weniger als dem von ihr entrichteten Jahresbeitrag entspricht.

[2] Die versicherte Person hat den Nachweis für das Bestehen eines Barauszahlungsgrundes zu erbringen. Insbesondere sind vorzulegen:

a) bei endgültigem Verlassen der Schweiz eine Bestätigung der Einwohnerkontrolle;

b) bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse.

[3] PUBLICA kann im Zweifelsfall weitere Nachweise verlangen.

[4] Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, nach Island oder nach Norwegen und untersteht sie in diesem Staat weiterhin der obligatorischen Versicherung für das Alter und gegen die Risiken Tod und Invalidität, so kann sie die Barauszahlung im Umfang des bis zum Austritt aus PUBLICA erworbenen Altersguthabens nach Artikel 15 BVG nicht verlangen.

[5] …[86]

[6] Bei verheirateten versicherten Personen setzt die Barauszahlung der Austrittsleistung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder der Ehegattin mittels beglaubigter Unterschrift voraus. Statt die Unterschrift beglaubigen zu lassen, kann der Ehegatte oder die Ehegattin bei PUBLICA die Zustimmungserklärung persönlich unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises unterschreiben.

[7] Hat die versicherte Person zur Verbesserung ihres Vorsorgeschutzes innerhalb der letzten drei Jahre vor der Barauszahlung einen Einkauf geleistet, bleiben allfällige gesetzliche Auszahlungsbeschränkungen vorbehalten.

---

[85] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 12. Mai 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

[86] Aufgehoben durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 12. Mai 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

Art. 92 Anspruch bei ganzer oder teilweiser Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 60. Altersjahres

[1] Wird das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person nach Vollendung des 60. Altersjahres aus anderen Gründen als infolge Tod oder Invalidität ganz oder teilweise beendet (Art. 43 Abs. 3 und Art. 44 Abs. 4), so kann sie wählen zwischen:

a) der Überweisung der Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers;

b) dem Bezug der Altersleistungen oder

c) der Überweisung der Austrittsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung, wenn sie als arbeitslos gemeldet ist.

[2] Versicherte Personen, die das Referenzalter erreicht haben, können die Überweisung der Austrittsleistung nach Absatz 1 Buchstabe a nur verlangen, wenn sie nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers in die Versicherung aufgenommen werden und ihre Vorsorge nach Artikel 33*b* BVG weiterführen oder den Bezug der Altersleistung nach Art. 13*b* BVG aufschieben.[87]

Art. 93 Anspruch bei Verminderung des massgebenden Jahreslohnes nach Vollendung des 60. Altersjahres

Vermindert sich der massgebende Jahreslohn einer versicherten Person nach Vollendung des 60. Altersjahres aus anderen Gründen als infolge Invalidität, so kann sie, ausser zwischen den Möglichkeiten nach Artikel 92, zusätzlich wählen zwischen:

a) dem Stehenlassen des bis zu diesem Zeitpunkt angesparten Altersguthabens bei PUBLICA oder

b) der Weiterführung der Vorsorge gemäss den Voraussetzungen von Artikel 21.

Art. 94 Berechnung

[1] Die Austrittsleistung wird aufgrund von Artikel 15 FZG (Ansprüche im Beitragsprimat) berechnet und entspricht dem Betrag des im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Altersguthabens nach Artikel 42 zuzüglich eines allfälligen Guthabens aus freiwilligen Sparbeiträgen (Art. 28). In jedem Fall besteht jedoch mindestens Anspruch auf die Austrittsleistung nach Artikel 17 FZG beziehungsweise auf das Altersguthaben nach Artikel 15 BVG, wenn dieses die Austrittsleistung nach Artikel 17 FZG übersteigt.

[2] Der Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG setzt sich unter Abzug von Vorbezügen für Wohneigentum, von der aus der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielten Erlösen und von Auszahlungen infolge Scheidung zusammen aus der Summe der: [88]

a) von der versicherten Person eingebrachten Austrittsleistungen und geleisteten Einkäufe, beides samt Zinsen;

b) während der Beitragsdauer von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträge (Art. 27) und freiwilligen Sparbeiträge (Art. 28) mit Zins, samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 Prozent; vorbehalten ist Absatz 5;[89]

c) allfälligen von der Arbeitgeberin geleisteten Einkäufe nach Artikel 96 samt Zinsen.

[3] Der Zinssatz für die Verzinsung nach Absatz 2 richtet sich nach dem FZG. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz nach Absatz 2 auf den Zinssatz, mit welchem die Altersguthaben verzinst werden, herabgesetzt werden.

[4] Die allenfalls zur Behebung einer Unterdeckung erhobenen Beiträge (Art. 40) werden nicht angerechnet (Art. 17 Abs. 2 Bst. f FZG).

---

[87] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.
[88] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS am 21. August 2018, vom Bundesrat genehmigt am 30. November 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.
[89] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS am 21. August 2018, vom Bundesrat genehmigt am 30. November 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

[5] Für Sparbeiträge, welche die versicherte Person bei unbezahltem Urlaub nach Artikel 19, Weiterführung der Vorsorge nach Artikel 21 oder Weiterführung der Versicherung nach Artikel 21*a* anstelle der Arbeitgeberin geleistet hat, wird kein Zuschlag nach Absatz 2 Buchstabe b berechnet. [90]

Art. 95 Berichtigung von Austrittsleistungen

Hat PUBLICA eine zu tiefe Austrittsleistung erbracht, so richtet sich der Zins auf der Nachzahlung nach Artikel 7 FZV (Anhang 1).

Art. 96 Beteiligung der Arbeitgeberin am Einkauf

[1] Hat sich die Arbeitgeberin am Einkauf der versicherten Person beteiligt, so wird der entsprechende Betrag von der Austrittsleistung abgezogen.

[2] Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr ab Bezahlung der Arbeitgeberbeteiligung um einen Zehntel des von der Arbeitgeberin übernommenen Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an ein Beitragsreservenkonto der Arbeitgeberin.

Art. 97 Informationen im Freizügigkeitsfall

Die versicherte Person und die neue Vorsorgeeinrichtung beziehungsweise die Freizügigkeitseinrichtung oder die Stiftung Auffangeinrichtung erhalten von PUBLICA im Freizügigkeitsfall folgende Informationen:

a) die Höhe des Altersguthabens gemäss Artikel 42;

b) die Höhe des Mindestbetrags gemäss Artikel 94 Absatz 2 (Art. 17 FZG);

c) die Höhe des Altersguthabens gemäss Artikel 15 BVG;

d)[91] Informationen betreffend Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung gemäss den Artikeln 100–107;

e) Informationen betreffend die Verpfändung des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen gemäss den Artikeln 100 und 103;

f)[92] gegebenenfalls die Höhe des Altersguthabens bei Vollendung des 50. Altersjahres;

g) gegebenenfalls die Höhe des Altersguthabens bei Heirat beziehungsweise am 1. Januar 1995;

h)[93] Informationen betreffend Beträge, die nach Artikel 109 Absatz 2 infolge Scheidung übertragen worden sind;

i)[94] bei der versicherten Person, die eine Altersleistung bezieht oder bezogen hat oder eine Rente infolge Teilinvalidität bezieht, die Information über den Bezug der Alters- und Invalidenleistung, die notwendig sind für die:

1. Berechnung der Einkaufsmöglichkeit;
2. Berechnung des obligatorisch zu versichernden Verdienstes;
3. Beachtung der Höchstzahl der drei Bezüge bei Kapitalform.

Art. 98 Erhaltung des Vorsorgeschutzes in besonderen Fällen

Wechselt die versicherte Person vom Vorsorgewerk METAS zu einem anderen Vorsorgewerk von PUBLICA, so rechnet PUBLICA in jedem Fall wie im Freizügigkeitsfall ab.

---

[90] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 19. November 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.
[91] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 6. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.
[92] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 6. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.
[93] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 6. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.
[94] Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023 und 17. November 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

Art. 99 Rücküberweisung der Austrittsleistung an PUBLICA

[1] Muss PUBLICA Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung oder eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen hat, so ist ihr diese Austrittsleistung samt Zins (Anhang 1) soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist.

[2] Wurde die Austrittsleistung an die invalide Person oder an ihre Hinterlassenen ausbezahlt, so berechnet sich die Höhe der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen auf der Basis der zurückerstatteten Austrittsleistung.

10. Kapitel Wohneigentumsförderung

Art. 100 Vorbezug und Verpfändung

[1] Zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf im Sinne der Artikel 1–4 WEFV kann die versicherte Person Leistungen von PUBLICA vor deren Fälligkeit vorbeziehen oder den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung verpfänden.

[1bis] Hat die Weiterführung nach Artikel 21*a* mehr als zwei Jahre gedauert, so besteht kein Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung.[95]

[2] Für Vorbezug und Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum kann PUBLICA Verwaltungsgebühren erheben. Diese werden im Kostenreglement festgehalten und der versicherten Personen auf Verlangen vorgängig mitgeteilt.

Art. 101 Vorbezug

[1] Die Gesuche um Vorbezüge zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

[2] Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt 20’000 Franken. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.

[3] Ein Vorbezug kann bis drei Jahre vor dem effektiven Altersrücktritt, maximal bis zur Vollendung des 62. Altersjahres alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Hat die versicherte Person vor der Aufnahme bei PUBLICA bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung einen Vorbezug getätigt, sind die seither vergangenen Jahre anzurechnen.

[4] Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung beziehen.

[5] Eine versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge beziehen:

a) den bei Vollendung des 50. Altersjahres ausgewiesenen Betrag der Austrittsleistung, erhöht um die seither vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der seither aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;

b) die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistung.

[6] Bei einer verheirateten versicherten Person setzt der Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder der Ehegattin voraus. PUBLICA kann die Beglaubigung der Unterschrift verlangen. Statt die Unterschrift beglaubigen zu lassen, kann der Ehegatte oder die Ehegattin bei PUBLICA die Zustimmungserklärung persönlich unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises unterschreiben.

[7] Im Übrigen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

---

[95] Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 19. November 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

Art. 102 Rückzahlung

[1] Der vorbezogene Betrag muss zurückbezahlt werden, wenn:

a) das Wohneigentum veräussert wird;

b) Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder

c) beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

[2] Der vorbezogene Betrag kann zurückbezahlt werden, bis:

a) [96] zum Erreichen des Referenzalters;

b) zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles; oder

c) zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

[3] Bezahlt die versicherte Person den Vorbezug zurück, wird der entsprechende Betrag valutagerecht dem Altersguthaben nach Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe e gutgeschrieben. Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt 10’000 Franken. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.[97]

Art. 103 Verpfändung

[1] Die Verpfändung ist PUBLICA schriftlich anzuzeigen.

[2] Der maximal verpfändbare Betrag entspricht dem Maximalbetrag, der vorbezogen werden kann.

[3] Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers oder der Pfandgläubigerin ist, soweit die Pfandsumme betroffen ist, erforderlich für:

a) die Barauszahlung der Austrittsleistung;

b) die Auszahlung der Vorsorgeleistung;

c) die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des Ehegatten oder der Ehegattin der versicherten Person.

[4] Verweigert der Pfandgläubiger oder die Pfandgläubigerin die Zustimmung, so hat PUBLICA den entsprechenden Betrag sicherzustellen.

[5] Wechselt die versicherte Person die Vorsorgeeinrichtung, so muss PUBLICA dem Pfandgläubiger oder der Pfandgläubigerin mitteilen, an wen und in welchem Umfang die Austrittsleistung übertragen wird.

[6] Im Übrigen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Art. 104 Einzureichende Unterlagen

Will eine versicherte Person von einem Vorbezug oder einer Verpfändung Gebrauch machen, so hat sie PUBLICA die Vertragsdokumente über Erwerb, Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekardarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag beim Erwerb von Anteilscheinen mit dem Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen.

Art. 105 Auszahlung

[1] PUBLICA zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat.

---

[96] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[97] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 5. Februar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018.

[2] PUBLICA zahlt den Vorbezug gegen Vorweisung der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder an die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b WEFV Berechtigten aus.

[3] Absatz 2 gilt sinngemäss für die Auszahlung aufgrund einer Verwertung des verpfändeten Vorsorgeguthabens.

[4] Ist eine Auszahlung innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, so erstellt PUBLICA eine Prioritätenordnung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

Art. 106 Vorsorgerechtliche Auswirkungen[98]

[1] Bei Auszahlung eines Vorbezuges oder der Verwertung eines Pfandes werden ein Guthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen und, soweit erforderlich, das Altersguthaben um den betreffenden Betrag herabgesetzt. Das Altersguthaben nach BVG wird im selben Verhältnis wie die Summe aus dem Altersguthaben und einem Guthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen herabgesetzt. Die versicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt.[99]

[2] Um eine Einbusse des Vorsorgeschutzes durch eine Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität zu vermeiden, informiert PUBLICA die versicherte Person über die Möglichkeiten einer Risikoversicherung bei einer Privatversicherung.

[3] [100]Bezahlt die versicherte Person den Vorbezug oder die Auszahlung wegen einer Pfandverwertung zurück, so wird der entsprechende Betrag valutagerecht entsprechend der Herabsetzung nach Absatz 1 gutgeschrieben. Das Altersguthaben nach BVG wird im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung nach Absatz 1 erhöht.

Art. 107 Rückerstattung bezahlter Steuern

Das Recht auf Rückerstattung der bezahlten Steuern erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit Wiedereinzahlung des Vorbezugs oder des Pfandverwertungserlöses an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge. Die Rückzahlung kann nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

11. Kapitel Scheidung

Art. 108[101] Vorsorgeausgleich

Für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung gelten die entsprechenden Bestimmungen des ZGB, der ZPO, des BVG und des FZG samt Ausführungsbestimmungen.

Art. 109[102] Vorsorgerechtliche Auswirkungen

[1] Ein zugunsten einer versicherten Person infolge Scheidung übertragener Anteil der Austrittsleistung oder als lebenslange Rente beziehungsweise in Kapitalform übertragener Rentenanteil wird im Verhältnis, in dem er der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten oder der verpflichteten Ehegattin belastet wurde, dem Altersguthaben nach BVG und dem Altersguthaben nach diesem Reglement gutgeschrieben.

[2] Ein zulasten einer versicherten Person infolge Scheidung übertragener Anteil der Austrittsleistung wird von einem Guthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen und, soweit erforderlich, vom Altersguthaben abgezogen. Das Altersguthaben nach BVG wird im selben Verhältnis wie die Summe aus dem Altersguthaben und einem Gut-

98 Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 6. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.
99 Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 5. Februar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018.
100 Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 6.Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.
101 Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 6. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.
102 Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 6. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.

haben aus freiwilligen Sparbeiträgen herabgesetzt. Die versicherte Person kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen; bei einem Wiedereinkauf wird das Altersguthaben nach BVG im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung erhöht. Artikel 36 Absatz 4 ist anwendbar.[103]

3 Wird infolge Scheidung ein Anteil der Austrittsleistung einer invaliden versicherten Person zugunsten des berechtigten Ehegatten oder der berechtigten Ehegattin übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Austrittsleistung. Diese berechnet sich nach Artikel 64 Absatz 4. Die Kürzung der Invalidenrente der verpflichteten Person berechnet sich nach Artikel 19 Absätze 2 und 3 BVV 2. Dieser Absatz gilt sinngemäss für berufsinvalide Personen.

4 Wird infolge Scheidung ein Rentenanteil als lebenslange Rente beziehungsweise in Kapitalform zugunsten des berechtigten Ehegatten oder der berechtigten Ehegattin übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Leistungen von PUBLICA an die verpflichtete Person. Ein übertragener Rentenanteil gehört nicht zur laufenden Rente der verpflichteten Person nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b. Er löst keinen Anspruch der berechtigten Person auf weitere Leistungen von PUBLICA aus. Vor der ersten jährlichen Rentenübertragung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der berechtigten Person kann diese mit PUBLICA vereinbaren, dass der Rentenanteil in Kapitalform überwiesen wird.

5 Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht eine invalide oder berufsinvalide Person während des Scheidungsverfahrens das Referenzalter, so nimmt PUBLICA eine Kürzung der Leistungen nach Artikel 19*g* FZV vor.[104]

6 Der Anspruch auf eine Alters- oder Invaliden-Kinderrente oder auf eine Kinderrente zur Berufsinvalidenleistung, der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt. Wurde eine Kinderrente nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.

12. Kapitel Rechtspflege

Art. 110

1 Für Streitigkeiten zwischen PUBLICA, der Arbeitgeberin und Anspruchsberechtigten sind die von den Kantonen nach Artikel 73 BVG bezeichneten Gerichte zuständig. Diese sind auch zuständig für Streitigkeiten gemäss Artikel 73 Absatz 1 Buchstaben a–d BVG.

2 Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des oder der Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

3 Die Entscheide der kantonalen Gerichte können auf dem Weg der Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 86 Abs. 1 Bst. d BGG).

13. Kapitel Schlussbestimmungen

1. Abschnitt Übergangsbestimmungen

Art. 111[105]

Art. 112 Übergang der versicherten Personen

Für den Übergang der versicherten Personen aus dem Vorsorgewerk Bund in das Vorsorgewerk METAS finden Artikel 6 und 8 des Reglements Teilliquidation der Pensionskasse des Bundes PUBLICA betreffend das Vorsorgewerk Bund Anwendung.

---

103 Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 5. Februar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018.

104 Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

105 Aufgehoben durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 6.Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, mit Wirkung ab 1. Januar 2017.

Art. 113 Versicherungsleistungen nach bisherigem Recht

[1] Alle unter bisherigem Recht entstandenen Renten, festen Zuschläge, Überbrückungsrenten und IV-Ersatzrenten werden betragsmässig überführt.

[2] Die Kürzung der Altersrenten infolge Bezugs einer Überbrückungsrente, welche gestützt auf das bis am 30. Juni 2008 gültig gewesene Recht ausgerichtet wurde, richtet sich nach Anhang 6, Ziffer I. Die bei Erreichen des ordentlichen AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der Altersrenten infolge Bezugs einer Überbrückungsrente, welche gestützt auf das vom 1. Juli 2008 bis am 30. Juni 2012 gültig gewesene Recht ausgerichtet wurde, richtet sich nach Anhang 6, Ziffer II. Die bei Erreichen des ordentlichen AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der Altersrenten infolge Bezugs einer Überbrückungsrente, welche gestützt auf das vom 1. Juli 2012 bis zum Inkrafttreten dieses Reglements gültig gewesene Recht ausgerichtet wurde, richtet sich nach Anhang 6, Ziffer III.

[3] Die infolge administrativer Auflösung des Dienstverhältnisses im Sinne von Artikel 32 der EVK-Statuten und Artikel 43 der PKB-Statuten zugesprochenen Renten werden bei Erreichen des ordentlichen AHV-Alters in Altersrenten gleicher Höhe umgewandelt.

[4] Für unter bisherigem Recht entstandene Renten, die nach Absatz 1 überführt worden sind, gilt das vorliegende Reglement in Bezug auf:

a) die Anpassung der Renten an die Preisentwicklung (Art. 83);

b) nach dem Inkrafttreten dieses Reglements entstandene Hinterlassenenrenten, die sich jedoch auf nach bisherigem Recht entstandene Leistungen beziehen (Art. 49-56 und Art. 70 Abs. 6);

c) das Ende des Anspruchs auf Hinterlassenenrenten (Art. 50 Abs. 4, Art. 51 Abs. 7 und Art. 55 Abs. 3 und 4);

d) die Erhebung allfälliger Sanierungsbeiträge (Art. 40 und 41);

e) die Überentschädigungsberechnung (Art. 85):
   1. beim Tod der rentenbeziehenden Person,
   2. wenn die rentenbeziehende Person das ordentliche AHV-Alter erreicht, oder
   3. bei der Neuberechnung des Leistungsanspruchs durch die MV, UV oder eine andere Sozialversicherung.

Art. 114 Fester Zuschlag, Überbrückungsrente und IV-Ersatzrente nach bisherigem Recht

[1] Der unter bisherigem Recht entstandene Anspruch auf den festen Zuschlag und die Überbrückungsrente erlischt, wenn:

a) die rentenbeziehende Person stirbt, spätestens aber wenn sie das ordentliche AHV-Alter erreicht;

b) der Ehegatte oder die Ehegattin einer rentenbeziehenden Person stirbt, spätestens aber wenn er oder sie das ordentliche AHV-Alter erreicht, oder bei Scheidung der Ehe, sofern die rentenbeziehende Person einen Zuschlag gemäss Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 der EVK-Statuten oder gemäss Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 der PKB-Statuten bezieht; oder

c) mit Wirkung nach dem Inkrafttreten dieses Reglements eine IV-Rente erstmals zugesprochen, der Anspruch auf eine IV-Rente geändert oder der Berufsinvaliditätsgrad aufgrund der Feststellungen des ärztlichen Dienstes herabgesetzt oder erhöht wird.[106]

[2] Wird der Berufsinvaliditätsgrad infolge eines Entscheids der IV oder des ärztlichen Dienstes mit Wirkung nach dem Inkrafttreten dieses Reglements herabgesetzt, so wird die Höhe der unter bisherigem Recht entstandenen IV-Ersatzrente entsprechend der Herabsetzung des Berufsinvaliditätsgrades gekürzt. Sofern die

[106] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 6. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.

IV ihre Renten rückwirkend ausrichtet, sind die zuviel bezahlten IV-Ersatzrenten dem Vorsorgewerk METAS zurückzuerstatten. PUBLICA kann die Auszahlung direkt bei der IV verlangen.[107]

3 Der Anspruch auf die unter bisherigem Recht entstandene IV-Ersatzrente erlischt, wenn die rentenbeziehende Person stirbt, spätestens aber wenn sie das ordentliche AHV-Alter erreicht.

Art. 115 IV-Ersatzrente

1 Erlischt gemäss Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe c der Anspruch auf den festen Zuschlag, so hat die Person, die eine vor dem 1. Juni 2003 entstandene Invalidenrente bezieht, entsprechend dem noch bestehenden Berufsinvaliditätsgrad Anspruch auf eine IV-Ersatzrente. Dasselbe gilt, wenn die Person keinen Anspruch auf einen festen Zuschlag hatte und der Anspruch auf eine IV-Rente erstmals und mit Wirkung nach dem Inkrafttreten dieses Reglements herabgesetzt wird.

2 Die jährliche ganze IV-Ersatzrente entspricht der vollen maximalen AHV-Rente, gewichtet nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad.

3 Der Anspruch auf eine IV-Ersatzrente erlischt beim Tod der leistungsbeziehenden Person, spätestens aber und in dem Umfang, in dem sie Anspruch auf eine Rente der IV oder auf eine AHV-Altersrente hat, oder in dem aufgrund der Feststellungen des ärztlichen Dienstes keine Berufsinvalidität mehr vorliegt. Sofern die IV ihre Renten rückwirkend ausrichtet, sind die zuviel bezahlten IV-Ersatzrenten dem Vorsorgewerk METAS zurückzuerstatten. PUBLICA kann die Auszahlung direkt bei der IV verlangen.[108]

Art. 116 Überführte Invalidenrenten

1 Vor dem 1. Juni 2003 entstandene Invalidenrenten, vor dem 1. Juli 2008 entstandene PUBLICA-Berufsinvalidenrenten sowie nach dem 30. Juni 2008, aber vor dem Inkrafttreten dieses Reglements entstandene Berufsinvalidenrenten werden betragsmässig in Invalidenrenten überführt.

2 Vor dem 1. Juli 2008 entstandene PUBLICA-Invalidenrenten sowie nach dem 30. Juni 2008, aber vor dem Inkrafttreten dieses Reglements entstandene Invalidenrenten werden betragsmässig in Invalidenrenten überführt.

3 Für die Invalidenrenten gemäss Absatz 2 findet dieses Reglement Anwendung in Bezug auf die Voraussetzungen (Art. 59) und den Umfang (Art. 66) des Rentenanspruchs. Es findet ebenfalls Anwendung in Bezug auf den Beginn (Art. 60) und die Berechnung (Art. 67) des Leistungsanspruchs infolge einer Erhöhung des Invaliditätsgrades, sofern diese Erhöhung nach dem Inkrafttreten dieses Reglements Wirkung entfaltet.

4 Der Anspruch auf eine Invalidenrente gemäss Absatz 1 erlischt beim Tod der leistungsbeziehenden Person, spätestens aber und in dem Umfang, in dem sie Anspruch auf eine Rente der IV hat oder in dem aufgrund der Feststellungen des ärztlichen Dienstes keine Berufsinvalidität mehr vorliegt. Der Anspruch auf eine nach dem 30. Juni 2008, aber vor dem Inkrafttreten dieses Reglements entstandene Berufsinvalidenrente erlischt ebenfalls, wenn die leistungsbeziehende Person das ordentliche AHV-Alter erreicht. Ab diesem Alter findet Artikel 61 Absatz 2 sinngemäss Anwendung.[109]

5 Für die Invalidenrenten gemäss Absatz 2 findet Artikel 61 Absatz 1 Buchstaben a und b in Bezug auf das Ende des Anspruchs Anwendung. Für die nach dem 30. Juni 2008, aber vor dem Inkrafttreten dieses Reglements entstandenen Invalidenrenten findet ebenfalls Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Anwendung.

6 Wird infolge eines Entscheids der IV oder des ärztlichen Dienstes mit Wirkung nach dem Inkrafttreten dieses Reglements der Anspruch auf eine Invalidenrente gemäss den Absätzen 1 und 2 herabgesetzt, so wird die Höhe der Rente entsprechend der Herabsetzung des Anspruchs unter Vorbehalt von Artikel 62 gekürzt. Wird mit Wirkung nach dem Inkrafttreten dieses Reglements erstmals eine IV-Rente zugesprochen oder

---

107 Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 6. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.
108 Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 6. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.
109 Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 6. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.

erstmals der Anspruch auf eine IV-Rente geändert, so bleibt die Höhe der vor dem 1. Juni 2003 entstandenen Invalidenrente unverändert.[110]

[7] Für die nach dem 30. Juni 2008, aber vor dem Inkrafttreten dieses Reglements entstandenen Invaliden- und Berufsinvalidenrenten findet Artikel 64 in Bezug auf die Weiteräufnung des passiven Teils des Altersguthabens Anwendung.

Art. 117 Wiedereingliederung von Personen, die eine vor dem 1. Juni 2003 entstandene Invalidenrente oder eine vor dem 1. Juli 2008 entstandene PUBLICA-Invalidenrente oder PUBLICA-Berufsinvalidenrente beziehen

Wird eine Person, die eine vor dem 1. Juni 2003 entstandene Invalidenrente oder eine vor dem 1. Juli 2008 entstandene PUBLICA-Invalidenrente oder PUBLICA-Berufsinvalidenrente bezieht, mit Wirkung nach dem Inkrafttreten dieses Reglements wiedereingegliedert, so wird auf den 30. Juni 2008 eine Austrittsleistung nach Artikel 46 PKBV 1 beziehungsweise Artikel 27 Absatz 3 PKBV 2 berechnet. Dieser Betrag wird in dem ab dem 1. Juli 2008 nach Artikel 54 Absatz 2 VRAB und in dem ab Inkrafttreten dieses Reglements nach Artikel 64 Absatz 2 weiter geäufneten Altersguthaben für die Berechnung der Austrittsleistung berücksichtigt (Art. 64 Abs. 4).

Art.118[111]

Art. 119 Garantie nach Artikel 25 PUBLICA-Gesetz

[1] Die Garantie setzt voraus, dass bis zum Beginn des Rentenanspruchs die reglementarischen Sparbeiträge der Arbeitgeberin und der angestellten Person lückenlos und entsprechend dem Beschäftigungsgrad am 30. Juni 2008 bezahlt wurden.

[2] .. [112]

[3] Nach dem 30. Juni 2008 geleistete Einkäufe, Rückzahlungen von Vorbezügen für die Wohneigentumsförderung oder Einlagen infolge Scheidung beeinflussen den Garantieanspruch nicht.

[4] Nach dem 30. Juni 2008 getätigte Vorbezüge für Wohneigentum, Erlöse aus der Verwertung verpfändeter Vorsorgeguthaben und Auszahlungen infolge Scheidung führen zu einer versicherungstechnischen Kürzung des Garantieanspruchs.

[5] Wird das Altersguthaben der versicherten Person aus Gründen nach Absatz 4 reduziert und erfolgt vor dem Rücktritt eine vollständige Rückerstattung oder ein vollständiger Wiedereinkauf, so lebt der ursprüngliche Garantieanspruch wieder auf. Ansonsten erfolgt eine versicherungstechnische Kürzung des ursprünglichen Garantieanspruchs im Umfang der nicht erfolgten Rückerstattung oder des nicht erfolgten Wiedereinkaufs.

Art. 120 Weiterführung der Vorsorge bei Verminderung des Beschäftigungsgrades oder bei Reduktion des massgebenden Jahreslohnes nach bisherigem Recht

Für versicherte Personen, die bei der Verminderung des Beschäftigungsgrades oder bei Reduktion des massgebenden Jahreslohnes den Vorsorgeschutz nach bisherigem Recht beibehalten haben, gelten die Vorschriften zur Weiterführung der Vorsorge nach Artikel 21 (Art. 33, Art. 94 Absatz 5).

---

[110] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 6. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.

[111] Aufgehoben durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS am 21. August 2018, vom Bundesrat genehmigt am 30. November 2018, mit Wirkung ab 1. Januar 2019.

[112] Aufgehoben gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS am 21. August 2018, vom Bundesrat genehmigt am 30. November 2018, mit Wirkung ab 1. Januar 2019.

Art. 120*a*[113] Übergangsbestimmung zur Änderung vom 3. Dezember 2013

[1] Die bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen dem 1. Januar 2013 und dem Inkrafttreten der Änderung vom 3. Dezember 2013 entstandenen Altersrenten infolge Bezugs einer Überbrückungsrente richtet sich sinngemäss nach Anhang 6, Ziffer IV.
[2] Die Kürzung der nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 3. Dezember 2013 entstandenen Hinterlassenenrenten richtet sich sinngemäss nach Artikel 113 Absatz 4 Buchstabe b, sofern eine Person, die eine zwischen dem 1. Januar 2013 und dem Inkrafttreten dieser Änderung entstandene Altersrente bezieht, vor Erreichen des AHV-Alters stirbt.

Art. 120*b*[114] Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 6.Oktober 2016

[1] Geschiedene Ehegatten oder Ehegattinnen, denen vor Inkrafttreten der Änderung vom 6. Oktober 2016 infolge Scheidung eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach bisherigem Recht.

[2] Nach Inkrafttreten dieser Änderung infolge Scheidung zugunsten der versicherten Person übertragene Anteile der Austrittsleistung oder als lebenslange Rente beziehungsweise in Kapitalform übertragene Rentenanteile beeinflussen den Garantieanspruch nach Artikel 119 nicht.

[3] Nach Inkrafttreten dieser Änderung infolge Scheidung zugunsten des berechtigten Ehegatten oder der berechtigten Ehegattin übertragene Anteile der Austrittsleistung führen zu einer versicherungstechnischen Kürzung des Garantieanspruchs nach Artikel 119.

[4] Für die vor dem 1. Juli 2008 entstandenen Renten, die nach Artikel 113 Absatz 1 betragsmässig überführt worden sind, gilt in Bezug auf die Reduktion der Austrittsleistung und der Leistungen infolge Scheidung Artikel 109 Absätze 3–5. Die Kürzung dieser Renten wird mit den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils geltenden technischen Grundlagen berechnet.[115]

Art. 120*c*[116] Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. Oktober 2017

Die am 31. Dezember 2018 im Kaderplan 2 versicherten Personen werden auf den 1. Januar 2019 in den Kaderplan überführt.

Art. 120*d*[117] Übergangsbestimmung zur Änderung vom 16. Januar 2018: Anpassung der technischen Parameter per 1. Januar 2019 - nominelle Besitzstandsgarantie für die Altersrente

[1] Versicherte Personen, die am 31. Dezember 2018 mindestens 60 Jahre alt sind, haben bei Altersrücktritt Anspruch auf eine Altersrente, die mindestens der Altersrente entspricht, auf die bei Rücktritt per 31. Dezember 2018 ohne Anpassung der technischen Parameter Anspruch bestanden hätte.

[2] Wird das Altersguthaben oder ein Guthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen ab dem 1. Januar 2019 vermindert, insbesondere bei Bezug der Altersleistungen als einmalige Kapitalabfindung, bei Teilaltersrücktritt, bei Bezug von Teilinvalidenleistungen, bei Vorbezügen, Auszahlungen wegen einer Pfandverwertung oder infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, so entfällt die Garantie gemäss Absatz 1. Die Garantie entfällt auch bei Austritt aus dem Vorsorgewerk ab dem 1. Januar 2019.

---

113 Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 3. Dezember 2013, vom Bundesrat genehmigt am 8. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.
114 Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 6.Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.
115 Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 5. Februar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018.
116 Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 5. Februar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.
117 Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 5. Februar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

Art. 120e[118] **Übergangsbestimmung zur Änderung vom 16. Januar 2018: Anpassung der technischen Parameter per 1. Januar 2019 - Aufwertung der Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrente**

[1] Zur Abfederung der Auswirkungen der per 1. Januar 2019 in Kraft tretenden neuen technischen Grundlagen werden die Altersguthaben und Guthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen von zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2018 ununterbrochen im Vorsorgewerk METAS versicherten und am 31. Dezember 2018 mindestens 60 Jahre alten Personen nach den Absätzen 2–5 aufgewertet.

[2] Die Aufwertung erfolgt erst im Zeitpunkt des Altersrücktritts und nur in dem Umfang, in dem eine Altersrente bezogen wird.

[3] Für die Aufwertung massgebend sind:

a. das Altersguthaben und ein Guthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen, die am 31. Dezember 2018 im Vorsorgewerk METAS vorhanden sind, abzüglich ab dem 1. Januar 2016 getätigte Einkäufe, Wiedereinkäufe nach Scheidung bzw. nach gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sowie Rückzahlungen von im Rahmen der Wohneigentumsförderung erfolgten Vorbezügen und Auszahlungen wegen einer Pfandverwertung; und

b. das Alter der versicherten Person am 31. Dezember 2018.

[4] Die folgende Tabelle bildet die Grundlage für die Aufwertung (monatliche Interpolation):

Alter am 31. Dezember 2018	**Aufwertung in %**	
	Männer	**Frauen**
70	10.07%	10.07%
69	10.24%	10.24%
68	10.39%	10.39%
67	10.74%	10.74%
66	11.07%	11.07%
65	11.00%	11.00%
64	11.00%	11.00%
63	10.41%	11.00%
62	9.63%	10.41%
61	8.64%	9.63%
60	7.07%	8.06%

[5] Wird das Altersguthaben oder ein Guthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen nach dem 31. Dezember 2018 infolge Bezugs der Altersleistungen als einmalige Kapitalabfindung, infolge Vorbezügen und Auszahlungen wegen einer Pfandverwertung im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder infolge Auszahlungen nach Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft vermindert oder erfolgt die Auszahlung eines Guthabens aus freiwilligen Sparbeiträgen als einmalige Kapitalabfindung gemäss Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b, so wird die Aufwertung anteilsmässig gekürzt.

[6] Entsteht nach dem 31. Dezember 2018 Anspruch auf eine Invalidenrente, so erfolgt die Aufwertung nach den Absätzen 1 und 3–5 auf demjenigen Teil des am 31. Dezember 2018 vorhandenen Altersguthabens, der für die Berechnung der Invalidenrente massgebend ist. Erlischt der Anspruch auf Invalidenleistungen bei Vollendung des 65. Altersjahres, so wird die Aufwertung für die Berechnung der anstelle der Invalidenrente ausgerichteten Altersrente mitberücksichtigt. Auf einem am 31. Dezember 2018 vorhandenen Guthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen erfolgt die Aufwertung nach den Absätzen 1 und 3–5, sofern es zugunsten einer späteren Erhöhung der Altersrente gemäss Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a stehen gelassen wurde.

[7] In sinngemässer Anwendung der Absätze 3 und 4 erfolgt beim Erlöschen des Anspruchs auf Invalidenleistungen bei Vollendung des 65. Altersjahres ebenfalls eine Aufwertung, wenn der Anspruch auf Invalidenrente vor dem 1. Januar 2019 entstanden ist.

---

[118] Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 5. Februar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

[8] Stirbt eine versicherte Person nach dem 31. Dezember 2018, so erfolgt die Aufwertung nach den Absätzen 1 und 3–5 auf dem am 31. Dezember 2018 vorhandenen Altersguthaben für die Berechnung der Hinterlassenenrente. Wird die Ehegatten- oder die Lebenspartnerrente ganz oder teilweise als einmalige Kapitalabfindung bezogen, so wird die Aufwertung anteilsmässig gekürzt.

Art. 120*f*[119] Übergangsbestimmung zur Änderung vom 16. Januar 2018

[1] Die bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen dem 1. Januar 2015 und dem Inkrafttreten der Änderung vom 16. Januar 2018 entstandenen Altersrenten infolge Bezugs einer Überbrückungsrente richtet sich sinngemäss nach Anhang 6, Ziffer V.

[2] Die Kürzung der nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 16. Januar 2018 entstandenen Hinterlassenenrenten richtet sich sinngemäss nach Artikel 113 Absatz 4 Buchstabe b, sofern eine Person, die eine zwischen dem 1. Januar 2015 und dem Inkrafttreten dieser Änderung entstandene Altersrente bezieht, vor Erreichen des AHV-Alters stirbt.

Art. 120*g*[120] Übergangsbestimmung zur Änderung vom 25. September 2019

Bestehende Gesundheitsvorbehalte werden mit dem Inkrafttreten der Änderung vom 25. September 2019 hinfällig.

Art. 120*h*[121] Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. November 2020

Versicherte, die vor dem 1. Dezember 2020 das 62. Altersjahr vollendet und vor dem 1. Januar 2021 Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung noch nicht zurückbezahlt haben:

a. müssen die Vorbezüge in den Fällen nach Artikel 102 Absatz 1 nicht zurückbezahlen;
b. können Vorbezüge nicht mehr zurückbezahlen;
c. können Einkäufe tätigen, soweit diese zusammen mit den Vorbezügen die maximalen Leistungen nach diesem Reglement nicht überschreiten.

Art. 120*i*[122] Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. Mai 2023: stufenloses Rentensystem

[1] Der Anspruch von Personen mit Geburtsjahr 1966 oder älter, deren Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, richtet sich nach den bis am 31. Dezember 2023 gültig gewesenen reglementarischen Bestimmungen.

[2] Der Anspruch von Personen mit Geburtsjahr 1967 und jünger, deren Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 4 und Artikel 62 Absätze 1 und 2 und unter den folgenden Voraussetzungen nach den bis am 31. Dezember 2023 geltenden reglementarischen Bestimmungen:

a. Der Invaliditätsgrad im Sinne des IVG verändert sich um weniger als fünf Prozentpunkte (Art. 17 Abs. 1 Bst. *a* ATSG).
b. Der Invaliditätsgrad im Sinne des IVG verändert sich um mindestens 5 Prozentpunkte und führt bei der Berechnung nach neuem Recht:
   1. im Fall einer Erhöhung zu einer Reduktion des Umfangs der Invalidenrente,
   2. im Fall einer Verminderung zu einer Erhöhung des Umfangs der Invalidenrente.

---

119 Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 5. Februar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.
120 Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 24. Mai 2019 und 25. September 2019, vom Bundesrat genehmigt am 6. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.
121 Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 19. November 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.
122 Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023 und 17. November 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[3] Absatz 2 gilt auch für alle Personen, deren Anspruch auf eine Invalidenrente in der Zeit vom 1. Januar 2022 bis am 31. Dezember 2023 entstanden ist.

[4] Der Umfang der Invalidenrente von Personen mit Geburtsjahr 1992 und jünger, deren Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2024 entstanden ist, richtet sich längstens bis am 31. Dezember 2031 nach den bis am 31. Dezember 2023 geltenden reglementarischen Bestimmungen. Sinkt der Umfang der Invalidenrente bei der Berechnung nach neuem Recht, so bleibt der bisherige Umfang so lange unverändert, bis sich der Invaliditätsgrad im Sinne des IVG um mindestens fünf Prozentpunkte verändert (Art. 17 Abs. 1 Bst. a ATSG); vorbehalten ist Artikel 62 Absätze 1 und 2.

Art. 120*j*[123] Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. Mai 2023: Referenzalter der Übergangsgeneration

[1] Für den Anspruch und die Berechnung der Überbrückungsrente nach Artikel 70 gilt für Frauen der Übergangsgeneration das folgende Referenzalter:

a. 64 Jahre für Frauen bis und mit Jahrgang 1960;
b. 64 Jahre und drei Monaten für Frauen mit Jahrgang 1961;
c. 64 Jahre und sechs Monaten für Frauen mit Jahrgang 1962;
d. 64 Jahre und neun Monaten für Frauen mit Jahrgang 1963;
e. 65 Jahre für Frauen ab Jahrgang 1964.

[2] Für die restlichen Bestimmungen gilt für Frauen das Referenzalter 65.

123 Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023 und 17. November 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

2. Abschnitt Inkrafttreten

Art. 121

[1] Dieses Vorsorgereglement tritt zusammen mit dem Anschlussvertrag in Kraft.

[2] Änderungen des Vorsorgereglements stellen eine Änderung des Anschlussvertrags dar. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Vertragspartner des Anschlussvertrags und des paritätischen Organs sowie der Genehmigung durch den Bundesrat.

Anhänge[124]

Anhang 1	Zinsen	43
Anhang 2	Einkauf	44
Anhang 3	Umwandlungssätze	46
Anhang 4	Überbrückungsrente	47
	I. Sofort beginnende lebenslängliche Kürzung der monatlichen Altersrente bei Bezugsbeginn der Überbrückungsrente	
	II. Auskauf der Kürzung der monatlichen Altersrente bei sofort beginnender lebenslänglicher Kürzung	
Anhang 5	Überbrückungsrente	49
	I. Bei Erreichen des Referenzalters[125] beginnende lebenslängliche Kürzung der monatlichen Altersrente wegen bezogener Überbrückungsrente	
	II. Kürzung der Hinterlassenenrenten	
Anhang 6	Überbrückungsrente	51
	I. Aufgehoben	
	II. Bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen 1. Juli 2008 und 30. Juni 2012 entstandenen, monatlichen Altersrente wegen bezogener Überbrückungrente	
	III. Bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen dem 1. Juli 2012 und dem Inkrafttreten dieses Reglements entstandenen, monatlichen Altersrente wegen bezogener Überbrückungsrente	
	IV. Bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen 1. Januar 2015 und 31. Dezember 2018 entstandenen, monatlichen Altersrente wegen bezogener Überbrückungsrente	
Anhang 7	Abkürzungsverzeichnis	56

[124] Verzeichnis geändert gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 5. Februar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

[125] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

Anhang 1[126]

Zinsen

		ab 1. Januar 2015[127]
Art. 27, Art. 42	Verzinsung der Altersgutschriften und des Altersguthabens	gemäss Beschluss PO
Art. 28	Verzinsung der freiwilligen Sparbeiträge	
Art. 32	Verzinsung des Altersguthabens bei unbezahltem Urlaub	
Art. 79	Verzugszins bei Nachzahlung von Leistungen	2.75 %
Art. 80	Zins bei Rückerstattung	1.75 %
	Verzugszins bei Rückerstattung	2.75 %
Art. 88	Verzinsung eingebrachter Austrittsleistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar nach Vollendung des 21. Altersjahres	1.75 %
Art. 90	Verzinsung von Austrittsleistungen	1.75 %
Art. 94	Verzugszins auf Austrittsleistungen	2.75 %
Art. 95	Verzugszins bei Nachzahlung von Austrittsleistungen	2.75 %
Art. 99	Zins bei Rücküberweisung von Austrittsleistungen	1.75 %

Der BVG-Mindestzins ab 1. Januar 2015 beträgt 1.75 %.

126 Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 3. Dezember 2013, in Kraft seit 1. Januar 2015

127 Die aktuellen Zinssätze sind auf der Homepage von PUBLICA abrufbar.

Einkauf

Standardplan (+0%)		Standardplan (Variante 1)		Standardplan (Variante 2)		Kaderplan (+0%)		Kaderplan (Variante 1)		Kaderplan (Variante 2)	
Alter	**max. AGH (in % vV)**	**Alter**	**max. AGH (in % vV)**	**Alter**	**max. AGH (in % vV)**	**Alter**	**max. AGH (in % vV)**	**Alter**	**max. AGH (in % vV)**	**Alter**	**max. AGH (in % vV)**
22	0.00%	22	0.00%	22	0.00%	22	0.00%	22	0.00%	22	0.00%
23	13.80%	23	14.80%	23	15.30%	23	13.80%	23	14.80%	23	15.30%
24	27.60%	24	29.60%	24	30.60%	24	27.60%	24	29.60%	24	30.60%
25	41.40%	25	44.40%	25	45.90%	25	41.40%	25	44.40%	25	45.90%
26	55.20%	26	59.20%	26	61.20%	26	55.20%	26	59.20%	26	61.20%
27	69.00%	27	74.00%	27	76.50%	27	69.00%	27	74.00%	27	76.50%
28	82.80%	28	88.80%	28	91.80%	28	82.80%	28	88.80%	28	91.80%
29	96.60%	29	103.60%	29	107.10%	29	96.60%	29	103.60%	29	107.10%
30	110.40%	30	118.40%	30	122.40%	30	110.40%	30	118.40%	30	122.40%
31	124.20%	31	133.20%	31	137.70%	31	124.20%	31	133.20%	31	137.70%
32	138.00%	32	148.00%	32	153.00%	32	138.00%	32	148.00%	32	153.00%
33	151.80%	33	162.80%	33	168.30%	33	151.80%	33	162.80%	33	168.30%
34	165.60%	34	177.60%	34	183.60%	34	165.60%	34	177.60%	34	183.60%
35	179.40%	35	192.40%	35	198.90%	35	179.40%	35	192.40%	35	198.90%
36	196.95%	36	210.95%	36	217.95%	36	196.95%	36	210.95%	36	217.95%
37	214.50%	37	229.50%	37	237.00%	37	214.50%	37	229.50%	37	237.00%
38	232.05%	38	248.05%	38	256.05%	38	232.05%	38	248.05%	38	256.05%
39	249.60%	39	266.60%	39	275.10%	39	249.60%	39	266.60%	39	275.10%
40	267.15%	40	285.15%	40	294.15%	40	267.15%	40	285.15%	40	294.15%
41	284.70%	41	303.70%	41	313.20%	41	284.70%	41	303.70%	41	313.20%
42	302.25%	42	322.25%	42	332.25%	42	302.25%	42	322.25%	42	332.25%
43	325.85%	43	347.25%	43	357.95%	43	319.80%	43	340.80%	43	351.30%
44	349.91%	44	372.74%	44	384.15%	44	337.35%	44	359.35%	44	370.35%
45	374.46%	45	398.74%	45	410.89%	45	354.90%	45	377.90%	45	389.40%
46	407.55%	46	434.32%	46	448.70%	46	383.65%	46	408.65%	46	423.15%
47	441.30%	47	470.61%	47	487.28%	47	412.40%	47	439.40%	47	456.90%
48	475.73%	48	507.62%	48	526.62%	48	441.15%	48	470.15%	48	490.65%
49	510.84%	49	545.37%	49	566.76%	49	469.90%	49	500.90%	49	524.40%
50	546.66%	50	583.88%	50	607.69%	50	498.65%	50	531.65%	50	558.15%
51	583.19%	51	623.16%	51	649.45%	51	537.37%	51	573.03%	51	603.06%
52	620.45%	52	663.22%	52	692.03%	52	576.87%	52	615.24%	52	648.87%
53	658.46%	53	704.08%	53	735.48%	53	617.16%	53	658.30%	53	695.60%
54	697.23%	54	745.76%	54	779.78%	54	658.25%	54	702.21%	54	743.26%
55	736.78%	55	788.28%	55	824.98%	55	700.17%	55	747.01%	55	791.88%
56	782.76%	56	837.30%	56	876.73%	56	748.27%	56	798.05%	56	846.82%
57	829.67%	57	887.29%	57	929.51%	57	797.33%	57	850.11%	57	902.85%
58	877.51%	58	938.29%	58	983.36%	58	847.38%	58	903.21%	58	960.01%
59	926.31%	59	990.30%	59	1038.27%	59	898.43%	59	957.38%	59	1018.31%
60	976.09%	60	1043.36%	60	1094.29%	60	950.50%	60	1012.62%	60	1077.78%
61	1026.86%	61	1097.48%	61	1151.42%	61	1003.61%	61	1068.98%	61	1138.43%
62	1078.65%	62	1152.68%	62	1209.70%	62	1057.78%	62	1126.46%	62	1200.30%
63	1131.47%	63	1208.98%	63	1269.15%	63	1113.04%	63	1185.09%	63	1263.41%
64	1185.35%	64	1266.41%	64	1329.78%	64	1169.40%	64	1244.89%	64	1327.77%
65	1240.31%	65	1324.99%	65	1391.62%	65	1226.88%	65	1305.88%	65	1393.43%
66	1296.36%	66	1384.74%	66	1454.71%	66	1285.52%	66	1368.10%	66	1460.40%

[128] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 5. Februar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

Beispiel:
Mann, geboren am 15. Mai 1984, versicherter Verdienst = Fr. 50'000.–, versichert im Standardplan, ohne freiwilligen Sparbeitrag:

1. Datum Berechnung: 1. Januar 2019:
   erworbenes Altersguthaben Fr. 20'000.– → BVG Alter = 35 → Satz = 179.40 % → max. Einkauf = 179.40 % x 50'000.– - 20'000.– = Fr. 69'700.–

2. Datum Berechnung: 1. Juli 2019:
   erworbenes Altersguthaben Fr. 20'000.– → BVG Alter = 35/06 → Satz* = 188.175 % → max. Einkauf = 188.175 % x 50'000. – - 20'000.– = Fr. 74'087.50.–

   (* Interpolation zwischen BVG-Alter 35 und 36, → berechnetes Alter 35+6/12).

3. Im Kalenderjahr, das dem Schlussalter entspricht, muss zwischen Alter 65 und 66 interpoliert werden, daher die Werte für BVG-Alter 66.

Anhang 3[129]
(Art. 45, 52 und 67)

Umwandlungssätze

Alter	Umwandlungssatz
60	4.47%
61	4.58%
62	4.70%
63 Männer und Frauen, ausser Frauen mit Jahrgang 1963 oder früher 63 Frauen mit Jahrgang 1963 oder früher	4.83% 4.90%
64 Männer und Frauen, ausser Frauen mit Jahrgang 1963 oder früher 64 Frauen mit Jahrgang 1963 oder früher	4.96% 5.09%
65	5.09%
66	5.24%
67	5.40%
68	5.58%
69	5.76%
70	5.96%

[129] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 12. Juni 2024, von der Kassenkommission genehmigt am 27. August 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025.

Anhang 4[130]
(Art. 70 Abs. 4 Bst. a und b)

Überbrückungsrente

I. Sofort beginnende lebenslängliche Kürzung der monatlichen Altersrente bei Bezugsbeginn der Überbrückungsrente (Art. 70 Abs. 4 Bst. a)

Tabelle 1: Männer

Alter bei Bezugsbeginn		
	60	208.55
	61	172.65
	62	134.20
	63	92.80
	64	48.20
	65	0.00

Tabelle 2: Frauen (abhängig vom Jahrgang)

		1960 und älter	1961	1962	1963	1964 und jünger
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	179.20	189.80	200.35	210.90	221.45
	61	139.45	150.50	161.60	172.65	183.75
	62	96.55	108.20	119.85	131.45	143.10
	63	50.20	62.45	74.70	86.95	99.20
	64	0.00	12.90	25.85	38.75	51.65
	65	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Die Kürzung wird auf den Monat genau ermittelt.

Erklärung:

1. Die Beträge in den Tabellen 1 und 2 entsprechen der Rentenkürzung pro 1'000 Franken bezogener Überbrückungsrente, wenn die Bezügerin oder der Bezüger die Überbrückungsrente voll selbst finanziert.

2. Wird nach Massgabe der PV-METAS eine Beteiligung der Arbeitgeberin an der Finanzierung vorgesehen, so sind die Beträge in den Tabellen 1 und 2 mit dem prozentualen Anteil der versicherten Person an der Finanzierung zu gewichten.

Beispiel 1:

Die Überbrückungsrente beträgt Fr. 27'840.– pro Jahr (Fr. 2'320.– pro Monat). Sie wird ab dem Alter 62 und 3 Monate (bspw. Jahrgang 1962) beansprucht. Die Arbeitgeberin finanziert 50 Prozent der gesamten Kosten.

Berechnung:

Betrag gemäss Tabelle 1 oder 2 × Anteil des Arbeitnehmers × (ÜR pro Monat/ 1000) = lebenslängliche Kürzung der Altersrente pro Monat.

a. Männer:
Kürzung im Alter 62.03: 134.20 + (92.80 – 134.20) / 12 x 3 = 123.85
123.85 × 0.5 × 2.32 = **Fr. 143.65**

b. Frauen (Jahrgang 1962):
Kürzung im Alter 62.03: 119.85 + (74.70 – 119.85) / 12 x 3 = 108.55
108.55 × 0.5 × 2.32 = **Fr. 125.95**

130 Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

II. Auskauf der Kürzung der monatlichen Altersrente bei sofort beginnender lebenslänglicher Kürzung (Art. 70 Abs. 4 Bst. b)

Barwerte für den Auskauf der Rentenkürzung		
Alter	*Männer*	*Frauen*
60	22.571	21.346
61	22.060	20.807
62	21.543	20.261
63	21.019	19.707
64	20.490	19.147
65	19.954	18.581

Beispiel 2:

Die versicherte Person (Jahrgang 1962) geht mit 62 Jahren und 3 Monaten in Pension und bezieht die Überbrückungsrente.

Die Arbeitgeberin beteiligt sich an der Finanzierung zu 50 Prozent.

Die versicherte Person möchte die lebenslängliche Kürzung der Altersrente vermeiden und kauft diese Kürzung mit einer Einmaleinlage aus.

Berechnung:

(Faktor gemäss Ziffer II × monatliche Kürzung [gem. Bsp. 1] × 12) = Anteil des Arbeitnehmers = Einmaleinlage

a. Männer:
   Barwert im Alter 62.03: 21.543 + (21.019 – 21.543) / 12 x 3) = 21.412
   21.412 × 143.65 × 12 = **Fr. 36 909.75**

b. Frauen (gemäss Beispiel mit Jahrgang 1962):
   Barwert im Alter 62.03: 20.261 + (19.707 – 20.261) / 12 x 3) = 20.122
   20.122 × 125.95 × 12 = **Fr. 30 412.80**

Anhang 5[131]
(Art. 70 Abs. 4 Bst. c und Abs. 6)

Überbrückungsrente

I. Bei Erreichen des Referenzalters beginnende lebenslängliche Kürzung der monatlichen Altersrente wegen bezogener Überbrückungsrente (Art. 70 Abs. 4 Bst. c)

Tabelle 1: Männer

Alter bei Bezugsbeginn		
	60	267.75
	61	211.50
	62	156.60
	63	103.05
	64	50.85
	65	0.00

Tabelle 2: Frauen (abhängig vom Jahrgang)

		1960 und älter	1961	1962	1963	1964 und jünger
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	219.20	235.25	251.70	268.60	285.90
	61	162.50	177.75	193.45	209.55	226.05
	62	107.05	121.60	136.50	151.80	167.55
	63	52.90	66.70	80.90	95.45	110.35
	64	0.00	13.10	26.55	40.35	54.55
	65	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Die Kürzung wird auf den Monat genau ermittelt.**Erklärung:**

1. Die Beträge in den Tabellen 1 und 2 entsprechen der Rentenkürzung pro 1'000 Franken bezogener Überbrückungsrente, wenn die Bezügerin oder der Bezüger die Überbrückungsrente voll selbst finanziert.

2. Wird nach Massgabe der PV-METAS eine Beteiligung der Arbeitgeberin an der Finanzierung vorgesehen, so sind die Beträge in den Tabellen 1 und 2 mit dem prozentualen Anteil der versicherten Person an der Finanzierung zu gewichten.

Beispiel:

Die Überbrückungsrente beträgt Fr. 27'840.– pro Jahr (Fr. 2'320.– pro Monat). Sie wird ab dem Alter 62 und 3 Monate (bspw. Jahrgang 1962). Die Arbeitgeberin finanziert 50 Prozent der Kosten.

Berechnung:

Betrag gemäss Tabelle 1 oder 2 × Anteil des Arbeitnehmers × (ÜR pro Monat/ 1000) = lebenslängliche Kürzung der Altersrente pro Monat.

a. Männer:
Kürzung im Alter 62.03: 156.60 + (103.05 – 156.60) / 12 x 3 = 143.20
143.20 × 0.5 × 2.32 = **Fr. 166.10**

b. Frauen (gemäss Beispiel mit Jahrgang 1962):
Kürzung im Alter 62.03: 136.50 + (80.90 – 136.50) / 12 x 3 = 122.60
122.60 × 0.5 × 2.32 = **Fr. 142.20**

131 Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 22. Mai 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

II. Kürzung der Hinterlassenenrenten (Art. 70 Abs. 6)

Kürzungssatz auf der ab Erreichen des Referenzalters lebenslänglichen Kürzung bei Tod vor Erreichen des Referenzalters

a Männer

Alter bei Bezugsbeginn der Altersrente	**60**	4,42 %
	§	4,59 %
	62	4,77 %
	63	4,97 %
	64	5,21 %
	65	0,00 %

b Frauen (abhängig vom Jahrgang)

		1960 und älter	1961	1962	1963	1964 und jünger
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	4.56%	4.55%	4.53%	4.52%	4.51%
	61	4.73%	4.72%	4.71%	4.69%	4.68%
	62	4.90%	4.90%	4.89%	4.87%	4.86%
	63	5.10%	5.10%	5.09%	5.07%	5.06%
	64	0.00%	5.32%	5.30%	5.28%	5.27%
	65	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%

Berechnungsbeispiel:

Ein Versicherter geht mit **Alter 62.03 in Pension** und hat Anspruch auf eine Altersrente von Fr. 6'000.– pro Monat. Er bezieht eine Überbrückungsrente von monatlich Fr. 2'320.–. **Im Alter von 63 stirbt er**.

Berechnung/Kürzung der Ehegatten-, Lebenspartnerrente:

1. Das Pensionierungsalter legt den lebenslänglichen Kürzungssatz fest.
   → Für Alter 62.03 bei Männern beträgt er 4.482 %.
2. Dieser Satz ist mit der Anzahl Jahre, die zwischen dem Tod und dem Referenzalter liegen, zu multiplizieren.
   → Der Versicherte ist im Alter 63 verstorben, die Differenz zwischen dem Alter bei Tod und dem Referenzalter beträgt 2 Jahre.
   → Der Kürzungssatz auf der lebenslänglichen Kürzung der monatlichen Altersrente bei Erreichen des Referenzalters beträgt 2 x 4.482 %. = 9.64 %.
3. Der Betrag der lebenslänglichen Kürzung der monatlichen Altersrente bei Erreichen des Referenzalters ist um diesem Satz zu kürzen.
   → Die monatliche Kürzung im AHV-Alter bei Pensionierung im Alter 62.03 beträgt Fr. 166.10 (gemäss Anhang 5 I Beispiel Bst. a) und wird um Fr. 16.00 (9.64 % von Fr. 166.10) reduziert. Die definitive Kürzung beträgt somit Fr. 150.10.
4. Die gekürzte Altersrente beträgt also Fr. 5'849.90 (Fr. 6'000.– - Fr. 150.10), die Hinterlassenenrente Fr. 3'899.95 (2/3 der gekürzten Altersrente).

Anhang 6 [132]
(Art. 113 Abs. 2, Art. 120*a* Abs. 1, Art 120fAbs 1)

Überbrückungsrente

I. ... [133]

II. Bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen dem 1. Juli 2008 und dem 30. Juni 2012 entstandenen, monatlichen Altersrente wegen bezogener Überbrückungsrente (Art. 113 Abs. 2 zweiter Satz)

Tabelle 1: AHV-Alter 65

		Monat					
		0	1	2	3	4	5
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	**368.20**	361.50	354.80	348.15	341.45	334.75
	61	**287.90**	281.50	275.05	268.65	262.20	255.80
	62	**210.85**	204.70	198.60	192.45	186.35	180.20
	63	**137.30**	131.45	125.60	119.75	113.85	108.00
	64	**67.00**	61.40	55.85	50.25	44.65	39.10
	65	**0.00**	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

		Monat					
		6	7	8	9	10	11
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	328.05	321.35	314.65	308.00	301.30	294.60
	61	249.40	242.95	236.55	230.10	223.70	217.25
	62	174.10	167.95	161.80	155.70	149.55	143.45
	63	102.15	96.30	90.45	84.60	78.70	72.85
	64	33.50	27.90	22.35	16.75	11.15	5.60
	65	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Tabelle 2: AHV-Alter 64

		Monat					
		0	1	2	3	4	5
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	**280.30**	274.05	267.85	261.60	255.35	249.15
	61	**205.50**	199.55	193.55	187.60	181.60	175.65
	62	**133.85**	128.15	122.45	116.75	111.05	105.35
	63	**65.40**	59.95	54.50	49.05	43.60	38.15
	64	**0.00**	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

		Monat					
		6	7	8	9	10	11
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	242.90	236.65	230.45	224.20	217.95	211.75
	61	169.70	163.70	157.75	151.75	145.80	139.80
	62	99.65	93.90	88.20	82.50	76.80	71.10
	63	32.70	27.25	21.80	16.35	10.90	5.45
	64	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Erklärung:

[132] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 5. Februar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.
[133] Aufgehoben gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 5. Februar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, mit Wirkung ab 1. Januar 2019.

1. Die Beträge in den Tabellen 1 und 2 entsprechen der Rentenkürzung pro 1000 Franken bezogener Überbrückungsrente, wenn die Bezügerin oder der Bezüger die Überbrückungsrente voll selbst finanziert.

2. Wird nach Massgabe der arbeitsrechtlichen Bestimmungen eine Beteiligung der Arbeitgeberin an der Finanzierung vorgesehen, so sind die Beträge in den Tabellen 1 und 2 mit dem prozentualen Anteil der versicherten Person an der Finanzierung zu gewichten.

Beispiel:

Die Überbrückungsrente beträgt Fr. 26'520.– pro Jahr (Fr. 2'210.– pro Monat). Sie wird ab dem 60. Altersjahr beansprucht. Die Arbeitgeberin finanziert 50 Prozent der Kosten.

Berechnung:

Betrag gemäss Tabelle 1 oder 2 x Anteil des Arbeitnehmers x (ÜR pro Monat/1000) = lebenslängliche Kürzung der Altersrente pro Monat.

a AHV-Alter 65:
368.20 x 0.5 x 2.21 = **Fr. 406.85**

b AHV-Alter 64:
280.30 x 0.5 x 2.21 = **Fr. 309.75**

III. Bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen dem 1. Juli 2012 und dem Inkrafttreten dieses Reglements entstandenen, monatlichen Altersrente wegen bezogener Überbrückungsrente (Art. 113 Abs. 2 dritter Satz)

Tabelle 1: AHV-Alter 65

		Monat					
		0	1	2	3	4	5
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	**338.25**	332.15	326.05	319.95	313.85	307.75
	61	**265.10**	259.25	253.40	247.50	241.65	235.80
	62	**194.75**	189.10	183.50	177.85	172.20	166.60
	63	**127.15**	121.75	116.35	110.95	105.50	100.10
	64	**62.25**	57.05	51.90	46.70	41.50	36.30
	65	**0.00**	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

		Monat					
		6	7	8	9	10	11
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	301.70	295.60	289.50	283.40	277.30	271.20
	61	229.95	224.05	218.20	212.35	206.50	200.60
	62	160.95	155.30	149.70	144.05	138.40	132.80
	63	94.70	89.30	83.90	78.50	73.05	67.65
	64	31.15	25.95	20.75	15.55	10.40	5.20
	65	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Tabelle 2: AHV-Alter 64

		Monat					
		0	1	2	3	4	5
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	**271.95**	265.95	259.95	254.00	248.00	242.00
	61	**200.05**	194.30	188.50	182.75	176.95	171.20
	62	**130.80**	125.25	119.70	114.15	108.60	103.05
	63	**64.15**	58.80	53.45	48.10	42.75	37.40
	64	**0.00**	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Monat							
		6	7	8	9	10	11
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	236.00	230.00	224.00	218.05	212.05	206.05
	61	165.45	159.65	153.90	148.10	142.35	136.55
	62	97.50	91.90	86.35	80.80	75.25	69.70
	63	32.10	26.75	21.40	16.05	10.70	5.35
	64	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Erklärung:

1. Die Beträge in den Tabellen 1 und 2 entsprechen der Rentenkürzung pro 1'000 Franken bezogener Überbrückungsrente, wenn die Bezügerin oder der Bezüger die Überbrückungsrente voll selbst finanziert.

2. Wird nach Massgabe der PV-METAS eine Beteiligung der Arbeitgeberin an der Finanzierung vorgesehen, so sind die Beträge in den Tabellen 1 und 2 mit dem prozentualen Anteil der versicherten Person an der Finanzierung zu gewichten.

Beispiel:

Die Überbrückungsrente beträgt Fr. 27'840.– pro Jahr (Fr. 2'320.– pro Monat). Sie wird ab dem 60. Altersjahr beansprucht. Die Arbeitgeberin finanziert 50 Prozent der Kosten.

Berechnung:

Betrag gemäss Tabelle 1 oder 2 × Anteil des Arbeitnehmers × (ÜR pro Monat/ 1000) = lebenslängliche Kürzung der Altersrente pro Monat.

a. AHV-Alter 65:
   338.25 × 0.5 × 2.32 = **Fr. 392.35**

b. AHV-Alter 64:
   271.95 × 0.5 × 2.32 = **Fr. 315.45**

IV.[134] Bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen 1. Januar 2013 und 31. Dezember 2014 entstandenen, monatlichen Altersrente wegen bezogener Überbrückungsrente (Art. 120*a* Abs. 1)

Tabelle 1: AHV-Alter 65

Monat							
		0	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	**338.25**	332.15	326.05	319.95	313.85	307.75
	61	**265.10**	259.25	253.40	247.50	241.65	235.80
	62	**194.75**	189.10	183.50	177.85	172.20	166.60
	63	**127.15**	121.75	116.35	110.95	105.50	100.10
	64	**62.25**	57.05	51.90	46.70	41.50	36.30
	65	**0.00**	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Monat							
		6	**7**	**8**	**9**	**10**	**11**
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	301.70	295.60	289.50	283.40	277.30	271.20
	61	229.95	224.05	218.20	212.35	206.50	200.60
	62	160.95	155.30	149.70	144.05	138.40	132.80
	63	94.70	89.30	83.90	78.50	73.05	67.65
	64	31.15	25.95	20.75	15.55	10.40	5.20
	65	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

[134] Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 3. Dezember 2013, vom Bundesrat genehmigt am 8. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.

Tabelle 2: AHV-Alter 64

		Monat					
		0	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	**271.95**	265.95	259.95	254.00	248.00	242.00
	61	**200.05**	194.30	188.50	182.75	176.95	171.20
	62	**130.80**	125.25	119.70	114.15	108.60	103.05
	63	**64.15**	58.80	53.45	48.10	42.75	37.40
	64	**0.00**	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

		Monat					
		6	**7**	**8**	**9**	**10**	**11**
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	236.00	230.00	224.00	218.05	212.05	206.05
	61	165.45	159.65	153.90	148.10	142.35	136.55
	62	97.50	91.90	86.35	80.80	75.25	69.70
	63	32.10	26.75	21.40	16.05	10.70	5.35
	64	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Erklärung:

1. Die Beträge in den Tabellen 1 und 2 entsprechen der Rentenkürzung pro 1000 Franken bezogener Überbrückungsrente, wenn die Bezügerin oder der Bezüger die Überbrückungsrente voll selbst finanziert.

2. Wird nach Massgabe der PV-METAS eine Beteiligung des Arbeitgebers an der Finanzierung vorgesehen, so sind die Beträge in den Tabellen 1 und 2 mit dem prozentualen Anteil der versicherten Person an der Finanzierung zu gewichten.

Beispiel:

Die Überbrückungsrente beträgt Fr. 27’840.– pro Jahr (Fr. 2’320.– pro Monat). Sie wird ab dem 60. Altersjahr beansprucht. Die Arbeitgeberin finanziert 50 Prozent der Kosten.

Berechnung:

Betrag gemäss Tabelle 1 oder 2 × Anteil des Arbeitnehmers × (ÜR pro Monat/ 1000) = lebenslängliche Kürzung der Altersrente pro Monat.

a. AHV-Alter 65:
   338.25 × 0.5 × 2.32 = **Fr. 392.35**
b. AHV-Alter 64:
   271.95 × 0.5 × 2.32 = **Fr. 315.45**

V.[135] **Bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen 1. Januar 2015 und 31. Dezember 2018 entstandenen, monatlichen Altersrente wegen bezogener Überbrückungsrente (Art. 120*f* Abs. 1)**

Tabelle 1: AHV-Alter 65

Alter bei Bezugsbeginn	Monat												
		0	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**11**
	60	**304.70**	299.30	293.85	288.45	283.05	277.60	272.20	266.80	261.35	255.95	250.55	245.10
	61	**239.70**	234.45	229.20	223.95	218.70	213.45	208.25	203.00	197.75	192.50	187.25	182.00
	62	**176.75**	171.70	166.60	161.55	156.45	151.40	146.30	141.25	136.15	131.10	126.00	120.95
	63	**115.85**	110.95	106.05	101.15	96.20	91.30	86.40	81.50	76.60	71.70	66.75	61.85
	64	**56.95**	52.20	47.45	42.70	37.95	33.20	28.50	23.75	19.00	14.25	9.50	4.75
	65	**0.00**	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Tabelle 2: AHV-Alter 64

Alter bei Bezugsbeginn	Monat												
		0	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**11**
	60	**246.95**	241.55	236.20	230.80	225.40	220.05	214.65	209.25	203.90	198.50	193.10	187.75
	61	**182.35**	177.15	171.90	166.70	161.45	156.25	151.00	145.80	140.55	135.35	130.10	124.90
	62	**119.65**	114.60	109.55	104.45	99.40	94.35	89.30	84.20	79.15	74.10	69.05	63.95
	63	**58.90**	54.00	49.10	44.20	39.25	34.35	29.45	24.55	19.65	14.75	9.80	4.90
	64	**0.00**	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Erklärung:

1. Die Beträge in den Tabellen 1 und 2 entsprechen der Rentenkürzung pro 1'000 Franken bezogener Überbrückungsrente, wenn die Bezügerin oder der Bezüger die Überbrückungsrente voll selbst finanziert.

2. Wird nach Massgabe der PV-METAS eine Beteiligung der Arbeitgeberin an der Finanzierung vorgesehen, so sind die Beträge in den Tabellen 1 und 2 mit dem prozentualen Anteil der versicherten Person an der Finanzierung zu gewichten.

Beispiel:

Die Überbrückungsrente beträgt Fr. 27'840.– pro Jahr (Fr. 2'320.– pro Monat). Sie wird ab dem 60. Altersjahr beansprucht. Die Arbeitgeberin finanziert 50 Prozent der Kosten.

Berechnung:

Betrag gemäss Tabelle 1 oder 2 × Anteil des Arbeitnehmers × (ÜR pro Monat/ 1000) = lebenslängliche Kürzung der Altersrente pro Monat.

a. AHV-Alter 65:
   304.70 × 0.5 × 2.32 = **Fr. 353.45**
b. AHV-Alter 64:
   246.95 × 0.5 × 2.32 = **Fr. 286.45**

[135] Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks METAS vom 5. Februar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, SR *831.10*
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, SR *830.1*
BGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz), SR *173.110*
BPG	Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000, SR *172.220.1*
BPV	Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001, SR *172.220.111.3*
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR *831.40*
BVV 2	Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, *SR 831.441.1*
EVK-Statuten	Verordnung vom 2. März 1987 über die Eidgenössische Versicherungskasse, AS *1987* 1228
FZG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz), SR *831.42*
FZV	Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung), SR *831.425*
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung, SR *831.20*
MV	Militärversicherung
MVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung, *SR 833.1*
PartG	Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz), SR *211.231*
PKB-Statuten	Verordnung vom 24. August 1994 über die Pensionskasse des Bundes, AS *1995* 533
PKBV 1	Verordnung vom 25. April 2001 über die Versicherung im Kernplan der Pensionskasse des Bundes, AS *2001* 2327
PKBV 2	Verordnung vom 25. April 2001 über die Versicherung im Ergänzungsplan der Pensionskasse des Bundes, AS *2001* 2358
PUBLICA-Gesetz	Bundesgesetz vom 20. Dezember 2006 über die Pensionskasse des Bundes PUBLICA, SR *172.222.1*
PV-METAS	Verordnung des METAS vom 24. Oktober 2012 über sein Personal SR *941.273*
ÜR	Überbrückungsrente
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung, SR *832.20*
WEFV	Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, SR *831.411*
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR *210*
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR *272*